Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 266. Mittag-Ausgabe. Sechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 11. Juni 1879.**

Wegen Schluß der hiesigen und der Berliner Börse fällt unser heutiges Abendblatt aus.

Zur Jubelhochzeit des Kaisers.

⊙ **Berlin**, 10. Juni. [Der Kaiser am Jubelhochzeitstage. — Deputationen deutscher Universitäten. — Akademie der Wissenschaft und Akademie der Künste.] Da dem Kaiser in Folge seines kürzlichen Unfalls das Gehen noch erschwert ist, so wird derselbe innerhalb des Schlosses den bis zur Etage des Weißen Saales führenden Aufzug älterer Construction (Fahrstuhl) benutzen, was ohnedies seitens des Kaisers bisher habituell geschehen ist. Außerdem befindet sich bekanntlich neben der Treppe eine neuerdings selten benutzte Auffahrt. Für die kleine Treppe, welche vom Weißen Saal zur Schloßkapelle führt, wird der Kaiser wohl persönlicher Unterstützung bedürfen. — Den preußischen Universitäten, welche zur Begrüßung des Kaiserpaares Deputationen senden, wird sich außer der Universität Jena auch die von Straßburg anschließen. Beide Universitäten werden ebenso wie die preußischen durch je zwei Deputirte vertreten sein. Die Gesammtdeputation der Universitäten kommt heute Abend im Cultusministerium zusammen, um den Sprecher zu wählen. Für die Akademie der Wissenschaften wird Professor Dubois-Reymond das Wort führen, für die Akademie der Künste Geh. Ober-Baurath Hitzig. In Betreff der vertretenen Wohlthätigkeits-Vereine ist nachzutragen, daß auch der Frauen-Verband neben dem Vaterländischen Frauen-Verein durch drei Mitglieder vertreten sein wird.

= **Berlin**, 10. Juli. [Das Reichstagspräsidium.] Der Präsident des Reichstages, von Seydewitz, und der 1. Vicepräsident Frhr. von Frankenstein werden heute Nachmittag von Ihrer Majestät der Kaiserin und Sr. K. K. Hoheit dem Kronprinzen empfangen. Zum übermorgenden Galadiner im Weißen Saale des Kais. Schlosses haben die Präsidenten, sämmtliche Schriftführer und Quästoren des Reichstages, sowie der beiden Häuser des Landtages Einladungen erhalten.

[Die Ankunft des Kaiserpaares in Berlin.] Die Kunde, daß Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin am Montag Abend von Babelsberg nach Berlin kommen würden, hatte sich im Laufe des Nachmittags in der Stadt verbreitet und, wie bereits telegraphisch gemeldet, eine nach Tausenden zählende Menschenmenge nach dem Potsdamer Bahnhof und dessen Umgebungen geführt. Von 7½ Uhr ab waren der Ausgang vom Bahnhof, die Königgrätzerstraße und der Potsdamerplatz von dicht gedrängten, freudig erwartungsvoll gestimmten Volsmassen besetzt. Um 7¾ Uhr, so berichtet die „N. A. Z.", trafen der Kaiser und die Kaiserin in Begleitung der großherzoglich badischen Herrschaften und eines zahlreichen Gefolges, mit Extrazug von Babelsberg kommend, auf dem Potsdamer Bahnhofe hier ein. Zum Empfange waren auf dem Perron anwesend Prinz Karl, die hier zur Feier der goldenen Hochzeit eingetroffenen fürstlichen Gäste, der Gouverneur von Berlin, General von Boyen, Ober-Ceremonienmeister Graf von Redern, Polizei-Präsident von Madai, sowie Generale, höhere Militairs und Herren vom Hofe. Nachdem der Kaiser den Salonwagen verlassen und nach allen Seiten freundlich grüßend das Kaiser-Zimmer betreten, fand eine längere Begrüßung mit dem Prinzen Karl statt. Alsdann bestieg der Kaiser in Begleitung seines Flügeladjutanten vom Dienst den bekannten offenen Wagen und wurde mit nicht endenwollenden Hochs und Hurrahs begrüßt. Se. Majestät ordnete an, daß der Wagen in langsamerem Tempo die gleich Mauern die Fahrstraße einschließende Menge durchfahre, erfreute alle Welt durch das kaum erwartete gute Aussehen, und dankte aufs huldvollste nach allen Seiten. Ihre Majestät die Kaiserin fuhr mit den badischen Herrschaften im geschlossenen Wagen und wurde von der Bevölkerung gleichfalls auf das lebhafteste begrüßt. Ihre Majestät hatte ein prachtvolles Bouquet in den Händen, in welchem die Kornblume den vornehmsten Platz einnahm. Im offenen Wagen folgte sodann der Prinz Karl. Auch Unter den Linden erwartete eine große Menschenmenge die Majestäten und benutzte diese Gelegenheit, dem Kaiser eine Huldigung darzubringen, die um so herzlicher war, als sie ohne jede Vorbereitung, mitten aus der augenblicklichen Herzensstimme des Volkes hervorging."

Ueber das Ceremoniell, die Rangordnung und Reihenfolge bei den verschiedenen Feierlichkeiten liegen uns weitere Mittheilungen vor, die wir hier folgen lassen:

W. [Bei dem Eintreten des Kaisers und der Kaiserin in die Kapelle] nähert sich die Geistlichkeit der Eingangspforte, um die Majestäten zu empfangen. Der Kaiser führt die Kaiserin an der linken Hand und besteigt mit der Kaiserin den Haut-pas vor dem Altare. Die obersten Hofchargen treten links vom Altare neben den dort aufgestellten Candelaber. Vom Gefolge bleiben hinter dem Kaiser nur der Minister des königlichen Hauses, der General- und der Flügel-Adjutant vom Dienst, hinter der Kaiserin stehen die Oberhofmeisterin, die Palast- und die Hofdamen, und zwar sämmtliche Personen unterhalb der Estrade.

W. [Die Cour] des diplomatischen Corps eröffnen die Damen, an der Spitze die Botschafterinnen. Sodann folgen die nach der Kapelle eingeladenen Personen, und zwar: 1) die Fürstinnen und Excellenzen-Damen, 2) die Chefs fürstlicher Häuser, 3) das preußische Staatsministerium, an der Spitze Fürst v. Bismarck, welcher nach dem Defiliren des Ministeriums stehen bleibt, um sich als Reichskanzler an der Spitze 4) des Bundesrathes zu befinden, sobald dieser seine Huldigungen darbringt, 5) der Gesammt-Vorstand des Reichstags, 6) das Präsidium des Herrenhauses, 7) das Präsidium des Abgeordnetenhauses, 8) die Generalität, an der Spitze Graf Moltke. Der Generalität schließen sich unmittelbar die ebenfalls aus der Kapelle kommenden Deputationen von den Regimentern Ihrer Majestäten an, und diesen wiederum die Commandeure der Garde-Regimenter resp. selbstständiger Bataillone, 9) die Wirklichen Geheimen Räthe und Räthe erster Klasse, 10) die Deputationen, und zwar:

A. Deputationen aus den einzelnen Provinzen, an deren Spitze die betreffenden Oberpräsidenten.

a. Ostpreußen, b. Westpreußen mit Flatow, c. Brandenburg mit den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und der Berliner Kaufmannschaft, d. Pommern, e. Posen, f. Schlesien mit Stadt Breslau, g. Sachsen, h. Schleswig-Holstein mit Kreis Herzogthum Lauenburg mit Prälaten und Ritterschaft, i. Hannover, k. Westfalen, l. Hessen-Nassau, m. Rheinprovinz mit dem ritterbürtigen Adel und Stadt Koblenz.

B. Deputation der Stadt Weimar.
C. „ der Ritter und Landschaften.
D. „ der Akademie der Wissenschaften.
E. „ der Akademie der Künste.
F. „ der Universitäten.
G. „ des Vaterländischen Frauen-Vereins.
H. „ des Central-Comites des Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz.
I. „ des Deutschen Kriegerbundes.
K. „ des Handwerkerbundes.

W. **Berlin**, 10. Juni. [Bei der Gala-Vorstellung,] welche anläßlich der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin am Mittwoch, den 11. d., Abends, im königlichen Opernhause stattfindet, werden die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ihre Plätze, wie folgt, einnehmen:

In der großen königlichen Loge, welche nach beiden Seiten hin entsprechend vergrößert wird, sitzen: In der ersten Reihe: In der Mitte Se. Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin. Zur Rechten Sr. Majestät des Kaisers sitzen: Ihre Majestät die Königin von Sachsen, Se. K. K. Hoheit der Kronprinz, Ihre K. H. die Großherzogin-Mutter von Mecklenburg; zur Linken Ihrer Majestät der Kaiserin sitzen: Se. Maj. der König von Sachsen, Ihre K. H. die Großherzogin von Baden, Se. K. H. der Prinz Carl. In der zweiten Reihe sitzen: auf dem äußersten linken Flügel Großfürst Michael, rechts von demselben Prinzessin Wilhelm von Würtemberg, Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin, Prinzessin Friedrich Carl, Großherzogin von Sachsen, Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, Prinzessin Albrecht, Erbprinzessin von Hohenzollern und Großfürst Alexis. In der 3. Reihe. Auf dem linken Flügel Prinz Arnulf von Baiern, rechts von demselben: Prinzessin Elisabeth von Sachsen-Weimar, Erbgroßherzogin von Sachsen, Herzogin Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, Prinzessin Louise von Preußen, Landgräfin von Hessen, Gräfin von Flandern, Prinzessin Victoria von Baden und Prinz Friedrich der Niederlande. In der Verlängerung rechts der kgl. Loge sitzen in der ersten Reihe: Großherzog von Baden, rechts von ihm Herzog von Edinburg, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Graf von Flandern, Prinz Friedrich Carl, Prinz Alexander. In der zweiten Reihe: Landgraf von Hessen, Erbgroßherzog von Sachsen, Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin, Erbprinz von Anhalt, Prinz Ferdinand von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg. — In der ersten Reihe der linken Verlängerung sitzen: Prinz August von Württemberg; rechts von ihm Prinz Albrecht, Prinz Wilhelm von Preußen, Prinz Wilhelm von Würtemberg, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Großherzog von Sachsen; in der zweiten Reihe: Erbprinz von Hohenzollern, Prinz Friedrich von Anhalt, Erbprinz von Sachsen-Meiningen, Herzog Paul von Mecklenburg-Schwerin, Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin und Erbgroßherzog von Baden. Hinter der verlängerten Königsloge rechts im ersten Rang sitzen die Botschafter mit ihren Gemahlinen, im Proscenium rechts die fürstlichen (nicht souveränen) Personen. Hinter der linken Verlängerung die Excellenzen-Damen, der Reichskanzler, die Feldmarschälle (von Manteuffel und Herwarth von Bittenfeldt), die Minister. Im Proscenium links die Prinzessinen dritter Linie. Im Parquet die wirklichen Geh. Räthe, die Oberpräsidenten und die Deputationen.

[Illumination in Berlin.] In Bezug auf die Illumination am Abend des 11. d. glaubt der Berliner Magistrat um so mehr von einer auffordernden Bekanntmachung absehen zu sollen, als angenommen werden kann, daß, nachdem die königlichen Gebäude und das Rathhaus illuminirt werden, dies Veranlassung geben wird, die Illumination zu einer allgemeinen zu machen. Der Beginn der Illumination des Rathhauses wird bei heiterem Wetter um 9½ Uhr erfolgen, bei trübem etwas vor dieser Zeit. Von allen öffentlichen Gebäuden legt zum Festtage das Opernhaus an jener Längsseite, die dem Palais, die dem Fenster des Arbeitszimmers des Kaisers zugekehrt ist, den glänzendsten Schmuck an. Die Säulen dieser Front sind ganz und gar mit Gold bekleidet und daran glitzern Reihen von Gaslampen, die den Schmuck für den Tag ergänzen und Abends zur Illumination dienen. Ueber den Säulen zeigen sich riesige Goldkränze, die ebenfalls mit weißen und rothen Lämpchen besät sind. Die vierzehn Nischen hoch oben an der Mauer zeigen jede je einen, mehrere Fuß hohen Riesenbuchstaben aus Glas und zwar setzen sich aus diesen glitzernden Buchstaben die Namen „WILHELM" und „AUGUSTA" zusammen. Die ganze Decoration macht den Eindruck des Reichen und Phantastischen. Ebenso sind im Opernhause ganz besondere Illuminationsvorbereitungen getroffen.

[Zum 11. Juni.] Wir wollen an dieser Stelle auch der Stimmen anderer Organe über den nationalen Festtag gedenken und beginnen mit dem Festartikel der „Nat.-Lib. Corr." Dieselbe schreibt: Millionenstimmiger Jubel durchbraust die deutschen Gauen; es ist, als ob unser ganzes Volk zu einem Familienfeste vereinigt wäre. Herrlicher als je bewährt sich an diesem Tage der goldenen Hochzeit unseres Kaiserpaares die Tiefe des deutschen Gemüths. Wie einen Vater begrüßen alle patriotischtreuen Herzen unseren kaiserlichen Helden, ein neues Band der Liebe schlingt sich zwischen dem hohenzollernschen Herrscherhause und dem deutschen Volke. Gerade ein Jahr ist in diesen Tagen vergangen, seit eben so die zahllosen Kundgebungen ehrfurchtsvoller Hingebung an den Stufen des Thrones niedergelegt wurden. Wie anders ist heute das Bild! An die Stelle der düsteren Trauer von damals ist sonnenhelle Freude getreten. Aus Beidem aber mag der verehrte Monarch erkennen, wie des Volkes Liebe zu ihm in guten wie in bösen Tagen unerschütterlich ist. Und diese Erkenntniß wird ihn trösten über manche Wolke, welche ihm den Lebensabend getrübt hat. Aber nicht für den Kaiser allein hat die allgemeine und ungetheilte Festesfreude diese Bedeutung. Alle wahrhaften Freunde des Vaterlandes athmen auf unter dem belebenden Hauche dieses Tages. Seit einem halben Jahre tobt von der Ostsee bis zu den Alpen, vom Rhein bis Schlesien ein Kampf der eigensüchtigsten Interessen, der bedenklichsten Leidenschaften. Aber gewaltiger als all dieser Lärm erweist sich der Gedanke an Kaiser und Reich, der plötzlich auf's Neue so mächtig hervorbricht. Sollte diese Wahrnehmung nicht ein ermuthigender Trost sein allen Denen, welche unsere innere Entwickelung der letzten Zeit mit schwerer Sorge erfüllt hat? Wohlan, schöpfen wir aus der Festesfreude, von welcher ganz Deutschland an diesem schönen Tage widerhallt, die Ueberzeugung, daß, wie auch die Verhältnisse in den parlamentarischen Regionen sich verschoben haben, in unserm Volke noch unentwegt derselbe Geist lebendig ist, aus welchem heraus unser nationales Staatswesen geboren ward! In dieser Ueberzeugung mögen wir getrost der Tageskämpfe vergessen und uns ganz der Freude hingeben, daß ein gütiges Geschick den ersten Kaiser des neuen Deutschen Reiches den höchsten Gipfel menschlichen Glückes ersteigen ließ.

[Vor fünfzig Jahren.] Von dem damaligen Hofstaat unseres Kaiserpaares sind nur Wenige heute noch am Leben. Der Rittmeister der Gardes du Corps, erzählt die Kreuzzeitung, der vor fünfzig Jahren mit seiner Schwadron das prinzliche Paar eingeholt und neben dem Wagenschlag geritten, ist der jetzt noch auf seinem Gute Loburg bei Magdeburg lebende General-Lieutenant a. D. Wilhelm v. Barby, der mit seiner Gattin, Pauline, geb. v. Wulffen, am 2. Mai seine Diamanthochzeit gefeiert. Merkwürdigerweise hatte später sein ältester Sohn, Adalbert v. Barby, auch Rittmeister im Regiment der Gardes du Corps und jetziger Generallieutenant und Commandant von Hannover, denselben Befehl, mit seiner Escadron dem jetzigen kronprinzlichen Paare bei seinem Einzuge in Berlin das Geleit zu geben.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

57. Sitzung vom 10. Juni.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Hofmann, Friedberg, Huber, Kurlbaum u. A.

Das Haus setzt die Berathung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, von welcher der letzte Theil nochmals an die Commission verwiesen war, fort. § 93 bestimmt, daß der Rechtsanwalt durch schriftlichen Vertrag sich ein von der Taxe abweichendes Honorar ausmachen kann; dabei darf aber die Grenze der Mäßigung nicht überschritten werden. Nach den früheren Beschlüssen der Commission sollte ferner der Anwalt „in außergewöhnlichen Fällen" neben der gesetzlichen eine außerordentliche Vergütung beanspruchen können, deren Höhe im Proceßwege nach Gutachten der Anwaltskammer festgestellt wird.

Gegen diese Fassung waren in der früheren Debatte Bedenken geltend gemacht worden und schlägt die Commission nunmehr vor, daß der Rechtsanwalt in außergewöhnlichen Fällen eine Extravergütung in Rechnung stellen darf, auf die er jedoch keinen Rechtsanspruch hat. — Die Regierungsvorlage kennt nur den schriftlichen Vertrag, aber nicht eine Extravergütung.

Abg. Reichensperger (Crefeld) will keinen schriftlichen Vertrag über das Anwaltshonorar gestatten, sondern dem Anwalt das Recht geben, nach dem Schluße der Instanz in außergewöhnlich schwierigen Fällen eine besondere einklagbare Vergütung zu beanspruchen.

Abg. Witte (Schweidnitz) beantragt in allen Fällen, wo kein Vertrag abgeschlossen ist, dem Rechtsanwalt das Recht zu geben, bei der Berechnung eine außerordentliche Vergütung zu fordern, auf welche ihm jedoch kein Rechtsanspruch zusteht.

Abg. Reichensperger (Crefeld) begründet seinen Antrag damit, daß der Vertrag der Einleitung des Processes, also zu einer Zeit, wo man den Umfang der Mühewaltungen des Anwalts nicht übersehen könne, geschlossen werden müsse. Da der Anwaltsstand — der übrigens nicht gut gethan habe, durch seine Kundgebungen auf dem Anwaltstage in Frankfurt a. M. zu versuchen, den Reichstag zu vergewaltigen — mit dem Tarife, wie er von dem Reichstag in zweiter Lesung angenommen, unzufrieden sei, werde man in jedem einzelnen Falle durch Vertrag eine bedeutende Ueberschreitung des Tarifes stipuliren und so den Tarif beseitigen. Das Circuliren solcher Vertragsexemplare im Publikum gefährde die Ehre des Anwaltsstandes, von welchem das Publikum möglicherweise behaupten wird, daß er Wucherfreiheit genieße. Der Unzulänglichkeit des Tarifs in einzelnen Fällen werde auf die würdigste Weise durch das nachträgliche Extrahonorar abgeholfen.

Abg. Stellter: Der Abg. Bähr hat neulich uns, den Anwälten im Hause, vorgeworfen, sie hätten ihre Position als Mitglieder der Commission für dieses Gesetz in ihrem Interesse ausgebeutet. Wir hätten uns durch diesen Vorwurf zum Austritt aus der Commission bewegen lassen, wenn wir nicht glaubten, daß unsere Wähler und die Abgeordneten, welche uns in die Commission gewählt haben, zu uns das Vertrauen haben, daß wir unsere Beschlüsse im Interesse des Wohles des ganzen Landes fassen. (Sehr richtig.) Ebenso weise ich den Vorwurf zurück, als habe der Anwaltstag einen Druck auf das Haus ausüben wollen. Derselbe hatte zufällig nur zu solchen Zeiten Gelegenheit, zusammenzutreten, in welchen der Reichstag versammelt war und hat nur dasjenige, was nach meiner Meinung für die Existenz des Anwaltsstandes nöthig ist, nach reiflicher Prüfung in einer Petition ausgesprochen. Hierzu ist ein jeder Stand berechtigt. (Sehr richtig.) Die Unterstellung, als werde der Anwaltsstand die Hinterthür des Vertrages benutzen, um den Tarif illusorisch zu machen, ist ebenso unberechtigt. Wir, deren Beruf es ist, das Gesetz zu vertreten, werden uns dem niedrigen Tarif, wie jedem anderen Gesetz, zu beugen wissen. Der Vertrag ist uns überhaupt nicht sympathisch. Wir wollen aber das Recht des Vertrages, das unsere Collegen in einigen Theilen des Reiches ohne Mißbrauch genossen haben, ihnen nicht verkümmern und bitten deshalb, den § 93 anzunehmen.

Abg. Bähr (Kassel): Ich habe den Anwälten, die zur Commission gehören, nicht die Verfolgung ihres subjectiven Interesses untergeschoben, sie befanden sich aber in der Majorität der Commission, welche die den Anwälten günstigen Beschlüsse gefaßt hat, sie haben also durch ihren Einfluß diese Beschlüsse mit bewirkt. Ob es richtig war, daß die Anwälte in die Commission gingen, ist reine Gefühlssache; in eine andere Commission würden jedenfalls nicht so viele Interessenten gegangen sein. Ich bitte alle Vorschläge bezüglich nicht tarifmäßiger Vergütungen abzulehnen, sie vertragen sich nicht mit dem Principe des Anwaltsprozesses. Der beste Theil der Anwaltschaft wird keinen Gebrauch davon machen, aber der Eigennutz, der alle Menschen beherrscht, wird auch hier und da Rechtsanwälte zum Mißbrauch verführen. Wenn die Partei erst mit dem Anwalt prozessiren soll, so ist sie schon von vornherein ungünstiger gestellt, denn sie muß dafür Kosten auslegen und findet nicht leicht einen Anwalt, der sie in einem Prozeß vertritt. Die Bezugnahme auf das Gesetz in der Liquidation des Anwalts würde die Partei immer in den Glauben versetzen, als stehe demselben das geforderte Extrahonorar rechtlich zu. Will er die Partei um ein Honorar bitten, das ihm eingestandenermaßen rechtlich nicht zusteht, so kann er dies auch ohne dieses Gesetz. Warum verlangen denn die Anwälte nicht Herabsetzung des Honorars für die Fälle, in denen das Pauschquantum des Tarifs mehr als das Angemessene beträgt? Ich gönne den Anwälten als Menschen jede mögliche Rücksicht, halte es aber nicht für rathsam, sie übermäßig zu honoriren, weil dies einen zu großen Anreiz für junge Leute von Talent giebt, sich diesem Berufe zu widmen und sich dem Richterstande zu entziehen. Es ist aber für die Justiz sehr schädlich, wenn die Kräfte des Anwaltsstandes besser sind als die des Richterstandes. Wenn nun noch die guten Anwälte Prozesse nur dann annehmen, wenn ihnen vorher ein größeres Honorar zugesichert wird, so könnte im Volke der Glaube entstehen, daß der Gewinn des Prozesses in der Person des Anwalts käuflich sei. Wir könnten es übrigens vorläufig ruhig bei den alten Tarifen in den einzelnen Staaten lassen und abwarten, ob sich das Bedürfniß einer Erhöhung herausstellt.

Bundes-Commissar Geh. Rath Kurlbaum: Der Tarif ist zwar für die Mehrzahl der Fälle ausreichend, in einzelnen Fällen ist jedoch eine Erhöhung unzweifelhaft nöthig. Der Vertrag bietet freilich dem Anwaltsstande große Schwierigkeiten. Wo er bis jetzt zulässig war, ist deshalb auch wenig Gebrauch davon gemacht worden. Aber gerade deshalb empfiehlt sich dieses Auskunftsmittel am meisten, da die Anwälte auch in Zukunft wohl nur ausnahmsweise einen solchen Vertrag schließen werden. — Ein Extrahonorar nach vollendetem Proceß zu fordern, ist der Anwalt auch ohne das Gesetz befugt. Das Strafgesetzbuch hindert ihn daran nur, sofern er dieses Honorar als einen gesetzmäßigen Anspruch bezeichnet. Wenn aber das Gesetz ausdrücklich das Inrechnungstellen des Extrahonorars gestattet, so wird das Publikum, theils weil es sich für gesetzlich dazu verpflichtet hält, theils aus Furcht, für unanständig zu gelten, das verlangte Honorar bezahlen. Da, wo bisher das Extrahonorar üblich war, galt die Taxe von vornherein nicht für ausreichend. Auch in Anwaltskreisen hält man das Extrahonorar nicht für der Würde des Standes angemessen. Da schon heute von einer Coalition der Anwälte die Rede ist, die einen höheren Tarif als den gesetzlichen aufrecht erhalten soll, und die Anwälte mit dem gesetzlichen Tarif unzufrieden sind, so kann man der Anwaltskammer wohl nicht das Urtheil über die Angemessenheit von Tarifüberschreitungen überlassen. Deshalb würde sich die Partei auch immer an das Gericht wenden. Bewilligen Sie daher die vertragsmäßige Festsetzung des Honorars und lehnen Sie § 94a ab.

Abg. Windthorst bestreitet, daß den Anwälten aus ihren Beschlüssen auf dem Anwaltstage und ihrer Theilnahme an der Commission ein Vorwurf zu machen sei. Der Abg. Bähr zeige ein ungerechtfertigtes Mißwollen gegen die Advocatur, man nehme es in keiner politischen Versammlung den Beamten übel, wenn sie über ihre Gehälter mit debattiren. (Sehr richtig.) Die Ergänzung des Tarifs durch die Bestimmungen über den Vertrag und das Extrahonorar sei nöthig, weil der Tarif selber zu niedrig bemessen und

auf eine Erhöhung desselben in dritter Lesung nicht zu rechnen sei. Man müsse beide Formen der Tarifüberschreitung zulassen, damit in jedem Landestheile diejenige Form gewährt werden könne, welche daselbst schon jetzt üblich sei. Auch das Extrahonorar müsse klagbar sein. Redner empfiehlt deshalb die ersten Beschlüsse der Commission wieder herzustellen.

Bundescommissar Geh. Rath Meyer: Die Regierung ist der Ansicht, daß der Tarif in der Regel ausreiche. Für die Ausnahmefälle hat sie das Sicherheitsventil des Vertrages gegeben, welches sie ebenfalls für ausreichend hält. Der Anwalt wird auf den Vertrag von vornherein nicht gern eingehen, weil er durch ungehörigen Gebrauch sich einer Disciplinirung aussetzt, so z. B. auch, wenn er sich einer Partei verpflichtet, alle Prozesse 10 pCt. unter der Taxe zu führen. Eines zweiten Erhöhungsmittels bedarf es nicht. Das Extrahonorar ist ferner darum zu verwerfen, weil die Partei beim Beginn des Prozesses wissen muß, was sie derselbe kostet. Ich bitte, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. Wolffson: Die Commission hat den vorliegenden Vorschlag fast einstimmig gefaßt, und auch von den Vertretern der Regierung ist ein Widerspruch dagegen nicht erhoben. Es ist eine Frage der Delicatesse, wenn der Anwalt, der das Interesse einer Partei vertreten soll, dieser Partei gegenüber erst sein Interesse durch Forderung eines schriftlichen Vertrages geltend machen soll. Die Verträge sollen immer nur seltene Ausnahmefälle sein, und um dies zu ermöglichen, ist die Form der Extrahonorirung vorgesehen worden. Die Commission hat sowohl auf die Anwälte, als auch auf das Publikum die nöthige Rücksicht genommen, konnte sich aber freilich nicht auf den Standpunkt des Abgeordneten Bähr (Kassel) stellen, der die Rechtsanwälte als ein nothwendiges Uebel betrachtet, vor denen man die Taschen zuknöpfen müsse. In Berlin, wo er mit der Elite des Anwaltstandes zusammen arbeitete, kann er so schlechte Erfahrungen kaum gemacht haben. Betrachtet man den Stand der Anwälte, so wie er, und stellt man ihn demgemäß, so wird man die ehrenwerthesten Elemente aus demselben entfernen.

Das Haus genehmigt darauf den § 93, betreffend den schriftlichen Vertrag, lehnt aber die auf das Extrahonorar bezüglichen Vorschläge der Commission ab.

Damit ist die zweite Berathung der Gebührenordnung beendigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die §§ 25 und 35 des Gesetzes über die Verhältnisse der Reichsbeamten. Nach dem § 25 können der Reichskanzler, der Chef der Admiralität, der Staatssecretär im auswärtigen Amte, die Directoren und Abtheilungschefs im Reichskanzler- und auswärtigen Amt, die vortragenden Räthe und diplomatischen Agenten durch kaiserliche Verfügung auf Wartegeld einstweilen in den Ruhestand gesetzt werden. Nach dem § 35 können der Reichskanzler, der Reichskanzleramts-Präsident, der Chef der Admiralität und der Staatssecretär im auswärtigen Amt auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern; der Anspruch auf Pension (mindestens ¼ des Gehaltes) beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat.

Die Vorlage will diese beiden Paragraphen auch auf die Vorstände und die Directoren aller dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsämter angewendet wissen. (Dahin würden gehören außer dem Reichskanzleramt, das auswärtige Amt, die Admiralität, das Reichseisenbahnamt, die Post- und Telegraphenverwaltung, das Reichsjustizamt, das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Reichsschatzamt.)

Abg. Richter (Hagen): Es wird uns hier eine Aenderung in der Organisation der Reichsbeamten vorgeschlagen, welche mit der Nothwendigkeit motivirt wird, daß die oberen Reichsbeamten unabhängiger und selbstständiger gegen den Reichskanzler und mehr verantwortlich gemacht werden sollen. Ich bestreite aber, daß dieses die Wirkung dieses Gesetzes sein wird. Das haben wir ja bei ähnlichen Organisationsänderungen gesehen, welche die Majorität vertrauensvoll angenommen hat. Welche Hoffnungen wurden nicht an das Stellvertretungsgesetz geknüpft? Der Reichskanzler läßt sich aber nie so wenig vertreten, als seitdem er einen Vertreter hat. Die Stelle ist eine reine Sinecure geworden. Der Reichskanzler hatte weite Ideen an die Schöpfung eines Reichsschatzamts geknüpft. Er hat sogar eilig einen Etatsnachtrag eingebracht. Trotzdem ist diese Institution bis jetzt nicht ins Leben getreten. Das ist zwar nicht bedauerlich, denn wir haben das Gehalt gespart. Bei dem Selbstregiment des Kanzlers würde der Schatzsecretair hier auch nur eine gedrückte Figur ausmachen. Auch absolute Herrscher haben ihr Urtheil gebunden an das Gutachten sachverständiger Beamten, der Kanzler aber regelt Alles bis zu den Details der Holzzölle allein. Dabei ist sein Wissen wie das jedes Menschen begrenzt und unsere Verwaltung wird unsicher, weil sie immer mehr losgelöst wird von festen Traditionen. Dieser Zustand wird auch durch dieses Gesetz in keiner Weise verbessert. Ich bin auch der Meinung, daß je mehr die Befugnisse des Reichskanzleramts zersplittert werden, desto geringer die Bedeutung der einzelnen Ressortchefs wird. In ihrer Gesammtheit haben sie jetzt nicht die Bedeutung, die der frühere Präsident des ungetheilten Reichskanzleramts hatte.

Diese Vorlage hat außer ihrer declaratorischen auch noch eine finanziell wichtige Bedeutung. Bisher konnten alle Ministerialdirectoren von ihrem Chef mit Wartegeld zur Disposition gestellt werden. Nach dieser Vorlage soll sie der Chef auch aus politischen Gründen zwangsweise pensioniren können. Früher bekam ein Ministerial-Director z. B. mit 12jähriger Dienstzeit als Wartegeld dreiviertel seines Gehaltes oder vielmehr das Maximum von Wartegeld 3000 Thaler. Wird er zwangsweise pensionirt, so bekommt er nur bei gleicher Dienstzeit $^{22}/_{80}$ seines Einkommens von 5- bis 6000 Thlr., also 15—1600 Thlr. Es scheint mir nicht zulässig, es in die Hand des leitenden Beamten zu legen, aus politischen Gründen die finanzielle Lage der Beamten so verschieden gestalten zu können. Danach könnten Beamte, die noch nicht lange genug gedient haben, um Pensionsansprüche zu haben, auf dem Wege der zwangsweisen Pensionirung ohne jedes Wartegeld und ohne jede Pension entlassen werden. Ich halte es auch nicht für gut, daß nach dieser Vorlage den Ministerialdirectoren das Recht gegeben wird, aus eigener Initiative und aus politischen Gründen ihre Pensionirung zu verlangen. Bisher stand ihnen dieses Recht nicht zu, so lange sie dienstfähig waren. Für den Chef ist ja der jetzt vorgeschlagene Modus bequemer. Er kann den ihm politisch unbequemen Untergebenen leicht dahin bringen, daß er die Verantwortlichkeit für seine Entlassung selbst übernimmt, statt daß, wie bisher, ein gewisses Odium bei der Entfernung eines verdienstvollen Beamten auf die Vorgesetzten fiel. Ich bezweifele, daß der neue Modus geeignet ist, die Selbstständigkeit der Beamten zu erhöhen.

Wenn unter diesem z. B. ein Admiralitätsdirector von seinem seemännischen Standpunkt mit seinem Chef nicht übereinstimmt, so sagt dieser ihm: „Machen Sie Gebrauch vom § 35"; jetzt weist man auf die erschütterte Gesundheit hin, das aber hat doch keine Schwierigkeiten. Ich sehe auch keinen Grund, weshalb wir die Stellung aller Ministerialdirectoren, auch die der Telegraphie und Admiralität, die doch keine politische Stellung haben, beweglicher machen sollten. Es liegt vielmehr in unserem Interesse, hier eine fachgemäße Autorität zu befestigen. Hüten wir uns auch Analogien aus Ländern mit parlamentarischer Regierung anzuführen, während wir ein fast entgegengesetztes System haben. Dort bekommt der Mann das Amt auf Grund vorher geäußerter politischer Meinungen, bei uns nur wegen glatter Form und Geschäftsgewandtheit, die politische Ueberzeugung bildet sich bei uns erst im Amt; selbst wenn sie im Widerspruch mit der Majorität des Parlaments steht, wird die Stellung nicht aufgegeben. Ja, man wechselt die politischen Ueberzeugungen nach dem wechselnden Ansichten des Chefs. Durch dieses Gesetz wird die Stellung dieser Beamten nur noch abhängiger, unselbstständiger und weniger verantwortlicher als bisher. Unsere Organisation wird nicht besser durch solches Flickwerk; wir bedürfen einer gründlichen Aenderung des gesammten Regierungssystems. Damit wir uns die Tragweite dieser Vorlage genügend klar machen können, bitte ich, die zweite Lesung derselben heute nicht vorzunehmen.

Abg. v. Goßler: Der Gesetzentwurf berührt in der That unter einer einfachen Form eine große Menge wichtiger Fragen. Ich will mich lediglich auf den Boden des Gesetzes vom 31. März 1873 stellen und von ihm aus prüfen, ob der Gesetzentwurf annehmbar ist oder nicht. Er verfolgt zweierlei Tendenzen, zu declariren und abzuändern bez. zu erweitern. Was den ersteren Punkt anlangt, so ist mir und meinen politischen Freunden klar, daß das Gesetz nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist. Während der § 25 des Reichsbeamtengesetzes die Fälle bezeichnet, in denen gewisse politische Beamte zur Disposition gestellt werden können, müssen auch in Folge der besonderen Entwickelung unserer ganzen Reichsverfassung und Reichsorganisation diejenigen Beamten unter denselben Paragraphen fallen, welche aus anderen Kategorien hervorgegangen sind, wir brauchen uns also nur zu vergegenwärtigen, daß das Reichskanzleramt gleichsam als die Mutter von vielen Kindern zu betrachten ist. Die Schwierigkeit liegt wesentlich in der Stellung der sogenannten Directoren. Der Entwurf legt hier den Schwerpunkt nach der politischen Seite insofern, als der Director in die Lage kommt, seinen Chef zu vertreten und ebenso wie dieser ein politischer Vertrauensmann des leitenden Beamten sein muß. Schwierig ist die Frage der Pensionirung. Das Reichsbeamtengesetz stellt das Princip auf, daß Beamte nur bei Dienstunfähigkeit die Pensionirung nachsuchen sollen, und daß ein solcher Beamte nur dann eine Pension erhält, wenn er zehn Jahre im Reiche oder in einem Bundesstaate gedient hat.

Wir haben hier aber einen Fall vor uns, wo derjenige politische Beamte, wenn ich so sagen soll, welcher noch nicht zwei Jahre im Dienst gewesen ist, ohne Pension aus dem Dienst scheiden muß, sei es freiwillig, sei es gezwungen. Es giebt hier zwei Ansichten. Nach der einen bekommt ein solcher politischer Beamter, wenn er bei Dienstfähigkeit ausscheidet, bevor er zwei Jahre im Dienst gewesen ist, auch keinen Pfennig. Nach der anderen hat er in solchen Fällen, wo er zwar die betreffende Stelle noch nicht zwei Jahre innegehabt hat, dagegen über zehn Jahre im Reichs- oder Staatsdienst gewesen ist, auch einen Anspruch auf diese Pension. Man darf bei dieser Gegenüberstellung die eminente finanzielle Tragweite nicht verkennen. Ueber diese Frage muß ein ganz bestimmter Aufschluß gegeben werden. Ist es einem Director zuzumuthen, der sich erfahrungsmäßig im Wesentlichen als ein vorwiegend technisch-administrativer Beamter vorbildet, in eine Stellung einzutreten, wo er bei alter Dienstführung, wenn er innerhalb zweier Jahre entlassen wird oder selbst entlassen werden will, keinen Pfennig erhält? — Eine andere schwierige Frage ist die, was als Vorstand und was als Director zu bezeichnen ist? Auch hierüber möchte ich die Vertreter der Regierung um Auskunft bitten.

Abg. Dr. Lasker: Als der Präsident die erste und zweite Lesung dieses Gesetzes auf die heutige Tagesordnung setzte, ging er sicherlich von der Ansicht aus, daß dasselbe lediglich technischer Natur sei. In der That handelt es sich hier aber um eine bedeutende Organisation und zwar um die Durchführung eines Lieblingsgedankens des Reichskanzlers, sämmtliche Ministerialbeamte jeder Zeit nach seinem Belieben entfernen zu können, angeblich nach englischem Vorbild. Dies beruht aber auf einer ungenauen Kenntniß der englischen Verhältnisse. In England hat jedes Ministerium zwei verschiedene Directoren, einen parlamentarischen oder politischen und einen technischen; man würde sich dort aber sehr wundern, wenn der letztere plötzlich zu den leicht beweglichen Beamten gezählt werden sollte. Ich gebe zu, daß es unter den heutigen Umständen viel besser ist, wenn ein Minister rechtzeitig aus dem Amte scheidet und so seinen politischen Charakter wahrt, als daß er sich fortschleppen läßt, so lange es nur möglich ist, um nur im Amte zu bleiben. Ich billige es nicht, daß diejenigen Beamten, die sich am besten an den Vertreter des leitenden Willens anzuschmiegen gewußt haben, in die höchsten Stellen gelangen. In diesen Strudel wollen wir uns nicht stürzen, vielmehr bei dem Chaos, in dem wir uns befinden, mindestens bei den Directoren einen festen Punkt festhalten. Das vorliegende Gesetz hat die Bedeutung, daß bei den Directorenstellen eine völlige Umänderung eintreten soll. Es darf aber hier nicht einer zukünftigen Organisation eine Leichtigkeit angewiesen werden, die uns noch den letzten Rest von ständiger Kenntniß der Verwaltung gewährt. Man mag die Zahl derjenigen Beamten vergrößern, die entfernt werden können, aber über diesen Gedanken hinaus darf nicht die tägliche Nothwendigkeit außer Augen gelassen werden, eine gewisse Continuität zu behalten.

Für mich ist nicht blos die finanzielle Seite der Sache maßgebend. Da mit der Beförderung in eine Directorstelle sehr bald ein erheblicher Verlust des Gehalts verknüpft sein könnte, so werden sich weniger die Beamten der alten Schule als die Streber bereit erklären, einen solchen Posten anzunehmen. Früher wurde einem Ministerialbeamten, der sich mit den leitenden Anschauungen nicht mehr in Uebereinstimmung fühlte, ein minder gefährliches Decernat gegeben, — jetzt hat er hierauf keinen Anspruch mehr, sondern er bleibt so lange im Amte, bis seine Ehre ihm vorschreibt, seine Entlassung zu nehmen. Ich bin der Meinung, daß es sich wohl verlohnen würde, das Gesetz an eine Commission zu verweisen, aber es würde auch genügen, die zweite Lesung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Staatssecretär Dr. Friedberg: Es handelt sich nicht um ein rein technisches Gesetz, sondern um eine Vorlage von erheblichem politischen Inhalt. Der Entwurf glaubte auf den Beifall des Hauses rechnen zu können, wenn er den Beamten, die ein politisches Amt inne haben, den Austritt aus demselben bei Meinungsverschiedenheit ermöglicht, ohne daß ihnen daraus wirthschaftliche Nachtheile erwachsen. Die Directoren in den Reichsämtern haben ein solches politisches Amt. Wenn heute die Ansicht laut geworden ist, daß ein Director, der noch nicht zwei Jahre im Amte ist, ohne jedes Gehalt entlassen werden könne, so ist das nicht richtig. Er hat einen Anspruch auf Wartegeld. Unter Vorständen von Reichsämtern versteht der Entwurf diejenigen, welche das Stellvertretungsgesetz als Vorstände bezeichnet. Die Directoren sind solche, welche den Titel führen und die Functionen eines solchen versehen. Das könnte nur bei dem Unterstaatssecretär im Reichskanzleramte zweifelhaft sein. Alle in Betracht kommenden Aemter aufzuzählen, hätte dem Gesetze eine geschmacklose Form gegeben, und da die Bildung von Reichsämtern noch im Fluß ist und wir in einem Vierteljahr wieder ein neues haben könnten, so dürfte sich die allgemeine Form besser empfehlen.

Abg. Windthorst: Früher wurden solche organisatorische Aenderungen mit lautem Jubel aufgenommen, weil man darin eine Fortbildung des Reichsgedankens erblickte; mein Widerstand konnte den raschen Lauf nicht hemmen; jetzt bekomme ich Hilfe. Alle gegen die heutige Vorlage vorgebrachten Bedenken richten sich mehr gegen die §§ 25 und 35 des Reichs-Beamten-Gesetzes, als gegen die heutige Vorlage; damals hatte man durchaus keine Bedenken. Daß ein Beamter nicht gegen seinen Wunsch ohne jeden Geldbezug entlassen werden kann, ist selbstverständlich; dahin kann man das Gesetz nur verstehen, wenn man eben annimmt, daß der Gesetzgeber vernünftig ist. Die Stellung eines Directors, der sich mit dem Minister in Widerspruch befindet, ist allerdings unerträglich; deshalb bin ich auch geneigt, den Directoren das Recht zu geben, ihre Entlassung zu verlangen; ich bin aber nicht geneigt, dem Reichskanzler das Recht zu geben, sie seinerseits ohne Weiteres auf Pension oder Wartegeld zu setzen.

Abg. Lasker beantragt, den Gesetzentwurf einer Commission von 14 Mitgliedern zu überweisen, damit dieselbe prüfe, auf welche Aemter der Vorschlag anwendbar sei, und diese namentlich bezeichne. Eine allgemeine Forderung, wie sie in der Vorlage enthalten, sei unzulässig. Die Unschönheit der namentlichen Aufzählung sei der gefährlichen Allgemeinheit der Fassung vorzuziehen.

Das Haus überweist die Vorlage an eine Commission von 14 Mitgliedern.

Schluß 4¾ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 12 Uhr. (Freundschafts-Vertrag mit den Samoa-Inseln; Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen. Statistik des Waarenverkehrs und Zolltarif.)

Berlin, 10. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Dr. Heitmann in Lüneburg, den Charakter als Geheimer Justizrath, dem Kreis-Gerichts-Secretär Georgi in Ostrowo, bei seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als Kanzleirath, dem Kreisphysikus Dr. Grosser in Neumarkt und den praktischen Aerzten ꝛc. Dr. Leppmann in Raudten und Dr. Samuel Meyer und Dr. Moritz Reinhardt in Breslau den Charakter als Sanitätsrath verliehen; sowie in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Eupen getroffenen Wahl, den Verwalter des städtischen Armenwesens daselbst, Karl Wolff, als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Eupen auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt.

Se. Majestät der König hat den Pfarrer Carl Friedrich Beckmann in Christdorf zum Superintendenten der Diöcese Wittstock, Regierungsbezirk Potsdam, und den Pfarrer Heinrich Thielebein in Wernburg zum Superintendenten der Diöcese Ziegenrück, Regierungsbezirk Erfurt, ernannt.

Der Obergerichts-Anwalt Jüdell II. in Celle ist zum Anwalt bei dem dortigen Appellationsgericht ernannt worden.

Berlin, 10. Juni. [Beide Kaiserliche Majestäten] trafen gestern Abend 8 Uhr mit Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin von Baden und ihren Enkelkindern von Schloß Babelsberg im hiesigen Palais ein. Ihre Majestät die Kaiserin-Königin empfing heute die hier eingetroffenen Hohen Gäste, für welche im Königlichen Palais eine Familientafel stattfindet.

Außer den bereits gemeldeten Herrschaften werden zur Feier der Goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten noch der Graf und die Gräfin von Flandern, und zwar morgen früh, eintreffen. (R.-Anz.)

[Verbot auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oct. 1878.] Das Verbot der vom communistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Hunger" zur Ausgabe gelangen.

Braunschweig, 10. Juni. [Glückwünsche.] Der Landtag beschloß heute, Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin seinen Glückwunsch telegraphisch darzubringen. Eben so haben der Magistrat und die Stadtverordneten in einer gestern abgehaltenen gemeinschaftlichen Sitzung die Absendung einer Glückwunschadresse an Ihre Majestäten beschlossen.

Nordhausen, 10. Juni. [Geschenk.] Jacob Plaut hat der Stadt Nordhausen, anläßlich der Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, 300,000 M. zur Stiftung einer Alterversorgungskasse geschenkt.

Stuttgart, 10. Juni. [Stiftung.] Der würtembergische Wohlthätigkeitsverein hat einen Beitrag von 10,000 M. für das neue Männerkrankenhaus gespendet, welches unter dem Namen „Augusta-Stiftung" bei Ludwigsburg errichtet werden soll.

Schweiz.

Zürich, 7. Juni. [Aus der Bundesversammlung. — Zum Banknoten-Monopol. — Vorgeschlagene Zollerhöhungen. — Der diplomatische Feldzug gegen das Asylrecht. — Das Concordat zwischen der Curie und dem Staatsrathe von Wallis.] Am Montag nahm die Bundesversammlung ihre Arbeiten wieder auf. In ihren Eröffnungsreden, welche der Volkswitz „Thronreden" nennt, sprachen beide Präsidenten ihr Bedauern über die durch Volksabstimmung beschlossene Wiedereinführung der Todesstrafe aus, namentlich auch wegen des Einbruchs in die durch Compromiß zu Stande gekommene Bundesverfassung von 1874. Der Präsident des Nationalraths, Römer, knüpfte daran folgende Mahnung: „Der Volksentscheid soll uns um so mehr anspornen, durch unermüdliches Arbeiten am Wohl des Volkes und an der Verbesserung der als krank erkannten Zustände den Ideen, die wir für gut und richtig halten, nach und nach zum Siege zu verhelfen. Stehen wir nach diesem Entscheide um so treuer zu der Verfassung von 1874 und machen wir um so energischer Front gegen alle weiteren Revisionsgelüste, kommen sie von welcher Seite sie immer mögen; aber überwachen wir auch gewissenhaft deren weitere Ausführung! Je gerechter und loyaler der Ausbau der Verfassung geschieht, desto mehr werden die Gegner derselben auf beiden Seiten wieder Vertrauen zu ihr gewinnen und die Gelüste, aufs Neue an ihr zu rütteln, vergehen." Redner sprach dann die Hoffnung aus, daß die Volksabstimmung zu der so dringenden Einheitlichkeit des Strafrechts führen werde. Der Präsident des Ständeraths, Gengel, legte großes Gewicht darauf, daß die Todesstrafe nur eine sehr kleine Mehrheit erhalten habe, und schloß daraus, „daß dem Schweizervolke jeder Gedanke an einen Rückfall in mittelalterliche Zustände fremd ist und daß vielmehr die Zeit nicht mehr fern sein dürfte, in welcher das Richtschwert mit allgemeiner Billigung in die Ecke gestellt werden kann und die Abschaffung der Todesstrafe zum Rechtssatze in der Volksüberzeugung selbst geworden sein wird." Da nun die einen Cantone von der Todesstrafe Gebrauch machen würden, die anderen nicht, so werde die daraus entspringende Ungleichheit nothwendig die allgemeine Rechtseinheit zur Folge haben müssen. Beide Präsidenten widmeten dem Andenken Jakob Stämflis warme Worte der Huldigung. — Der Nationalrath wählte zum Präsidenten den bisherigen Vicepräsidenten Künzli von Aargau, zum Vicepräsidenten Burckhardt von Basel mit 51 Stimmen, während 46 auf den ultramontanen Candidaten Weil fielen. Der Rath stürzte sich dann in die Prüfung der Staatsrechnung von 1878, welche zwar statt der erwarteten Fehlsumme von 3,783,170 Fr. einen Activsaldo von 66,585 Fr. aufweist, aber in den nächsten Jahren wegen Verzinsung und Tilgung von Anleihen schwerlich so günstig lauten wird. Die Commission glaubt daher, daß man durch erhöhte Zölle jährlich 3½ Mill. Fr. mehr vor sich bringen müsse. Bundespräsident Hammer möchte lieber 4 Mill., da die eidgenössische Schuld sich auf 32 Mill. belaufe. Ein Antrag von Joos, dem Bunde das Banknotenmonopol zuzuwenden, machte nur 8 Stimmen. Joos erklärte den Notengewinn der Privatbanken als unmoralisch, weil ohne Arbeit erzielt, und bezweifelte die Sicherheit der Privatnoten. Allerdings leidet die Schweiz etwas an Ueberfruchtuug mit denselben; die 35 Notenbanken, private und cantonale, haben fast für den ganzen Betrag ihres Actiencapitals, 108,870,000 Fr., Noten ausgegeben, von denen durchschnittlich über 82½ Mill. Fr. umlaufen. — Im Ständerath wurde der bisherige Vicepräsident Stehlin von Basel zum Präsidenten und Sahli von Bern mit 20 Stimmen (der ultramontane Candidat Hettlingen hatte 18) zum Vicepräsidenten gewählt. Der Rath nahm dann die Prüfung des bundesräthlichen Rechenschaftsberichts für 1878 zur Hand. — Um das Gleichgewicht in den Bundesfinanzen herzustellen, schlägt der Bundesrath Zollerhöhungen vor auf Petroleum, Kaffee, Thee, Gewürze und selbstverständlich besonders gepfefferte auf die edelste Gabe der Mutter Natur, den Tabak, welcher von Abfällen und Blättern an bis zu Rauch- und Schnupftabak und Cigarren 25—80 Fr. von 100 Kilo tragen soll; Cigarren erleiden also eine Steigerung um 166⅔ pCt. Die neuen Tabakzölle sollen mit 1. Juli, die andern mit Neujahr in Kraft treten. — Die Nachricht, daß nicht Rußland, sondern Deutschland einen diplomatischen Feldzug gegen das Asylrecht der Schweiz unternommen, ist eine russische Erfindung. — In einer Versammlung des Arbeiterbundes zu St. Gallen wurde dem Bundesrath Mißbilligung ausgesprochen wegen Beeinträchtigung des Asylrechts und der Preßfreiheit. Um die mißliche Stellung der Schweiz gegenüber den europäischen Monarchien zu verbessern, frischte Karl Bürkli den ältern Gedanken ihres Anschlusses an die Vereinigten Staaten wieder auf. — Großes Aufsehen macht die Nachricht, der Staatsrath von Wallis habe mit dem Bischof von Sitten, als Bevollmächtigten des heiligen Stuhles, ein Concordat abgeschlossen, durch welches das öffentliche und Privatrecht des Cantons unter die Gebote der Curie gebeugt und z. B. bestimmt wird, daß Besitzer früherer Kirchengüter, welche dieselben gutgläubig vom Staate erworben haben, nunmehr 5 pCt. des Werthes derselben an die Kirche zurückgeben sollen. Der Große Rath hat eine Commission zur Prüfung der Vorlage niedergesetzt. Es ist zweifelhaft, ob sogar die ultramontanen Walliser Ja sagen werden. Jedenfalls aber wird der Bund diese päpstliche Machenschaft nicht dulden.

Italien.

Rom. [Das telegraphisch avisirte Schreiben des Papstes an die Bischöfe von Turin, Vercelli und Genua] lautet nach dem Wiener „Vaterland":

„Ehrwürdige Brüder!

Wir haben großes Wohlgefallen an Eurer Hirtensorgfalt gehabt, ehrwürdige Brüder, mit welcher Ihr die Vertheidigung der christlichen Ehe wacker übernommen; jetzt, wo sie durch die Erlassung eines Strafverbots gegen die religiöse Feier derselben von einem neuen Schlage bedroht wird. Wir erinnern Uns wohl, wie Ihr selbst und im Allgemeinen der ganze italienische Episkopat gegen derartige Gesetzesvorschläge, welche die Würde und die Freiheit der christlichen Ehe verletzten, auch in der Vergangenheit weise protestirt habt. Aber jetzt habt Ihr, um von dem katholischen Italien dieses neue Unglück zu bannen, Eure Anstrengungen verdoppelnd, Eure Vorstellungen und gewichtigen Reclamationen wiederholt, und obwohl diese bis jetzt keine andere Wirkung hatten und keine andere Ehre erlangten, als die einer trockenen Erwähnung, um dann ungelesen und ungeprüft in's Archiv zu wandern, ist Euer Wirken darum nicht minder würdig, von Uns gerühmt zu werden, da Ihr die katholische Wahrheit rechtzeitig auch Angesichts Derjenigen verkündigt habt, welche, entschlossen, um jeden Preis den Weg des Irrthumes einzuschlagen, die Freundesstimme, die sie zur Wahrheit zurückruft, verachten.

Im Uebrigen habt Ihr sehr mit Recht, ehrwürdige Brüder, eine derartige Reform, welche, nachdem sie der christlichen Ehe jede rechtliche Geltung genommen, ihre Feier in Fesseln schlägt und sie mit Strafbestimmungen den Forderungen eines Civilverfahrens unterstellt, als unheilvoll für die Religion und für die Moral beklagt. Man muß die Fundamental-Principien des Christenthums und, Wir möchten sagen, auch die Elementar-

begriffe des väterlichen Rechtes verkennen, um zu behaupten, daß die Ehe eine Schöpfung des Staates sei, nichts als ein gewöhnlicher Vertrag, ein gesellschaftliches Consortium rein weltlicher Natur. Die eheliche Vereinigung ist kein Werk oder Erfindung der Menschen. Gott selbst, der höchste Urheber der Natur, hat durch diese Vereinigung von allem Anfang an die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts und die Begründung der Familien angeordnet und in dem Gesetze der Gnade wollte er sie noch mehr adeln, indem er ihr das göttliche Siegel des Sacraments aufdrückte. Darum ist die Ehe nach christlichem Rechte in Bezug auf die Substanz und die Heiligkeit des Bandes ein wesentlich heiliger und religiöser Act, dessen Ordnung actengemäß der religiösen Gewalt angehört, nicht durch Uebertragung des Staates oder durch Zustimmung der Fürsten, sondern durch Mandat des göttlichen Stifters des Christenthums und Urhebers der Sacramente.

Ihr wißt außerdem wohl, ehrwürdige Brüder, wie man, um das Eindringen der weltlichen Gewalt in die christliche Ehegesetzgebung zu beschönigen, den Begriff der Trennung des Vertrages vom Sacramente als Ergebniß des modernen Fortschrittes in's Feld schickt, so daß man die Ehe nur als Vertrag betrachten und sie in Allem der Herrschaft des Staates unterwerfen, der Kirche aber nur die Einmischung eines rituellen Segens lassen will. Um eine solche Theorie zu accreditiren, beruft man sich auf ausländische Gesetzbücher und auf die Thatsache, daß bei einigen katholischen Nationen die Ehe heutzutage einer ganz weltlichen und Laiengesetzgebung unterworfen ist.

Aber was auch immer altkatholische oder der Autokratie des Staates ergebene Priester sagen mögen, ist es doch gewiß, daß das Gewissen aller aufrichtigen Katholiken diese Lehre nicht als die Grundlage einer christlichen Gesetzgebung über die Ehe annehmen kann, weil sie sich auf einen von der Kirche wiederholt verurtheilten dogmatischen Irrthum gründet, welcher darin besteht, daß man das Sacrament auf eine äußerliche Ceremonie und auf den Standpunkt eines einfachen Ritus reducirt; eine Lehre, welche den wesentlichen Begriff der christlichen Ehe umstürzt, wonach das von der Religion geheiligte Eheband mit dem Sacrament identisch ist und von ihm unzertrennbar nur ein einziges Subject, nur eine einzige Realität bildet. Darum heißt die Ehe inmitten einer christlichen Gesellschaft entheiligen so viel, als sie degradiren, dem religiösen Glauben der Unterthanen Schmach zufügen und einen unheilvollen Betrug gegen ihr Gewissen spinnen, da die bloße Legalität des Civilactes ohne das Sacrament nicht die Kraft hat, nicht die Kraft haben kann, ihre Vereinigung zu einer erhabenen und ihre Familien glücklich zu machen. Auch das Beispiel jener katholischen Nationen gilt nichts, welche, von grausamen Kämpfen und socialen Umwälzungen tief aufgewühlt, sich gezwungen sehen, eine derartige Reform über sich ergehen zu lassen, die entweder von heterodoxen Lehren und Einflüssen eingegeben oder von der Uebermacht der Gebietenden festgesetzt wurde; eine Reform übrigens, welche dort nicht nur reich an den bittersten Früchten, sondern auch niemals in friedlichem Besitze war, weil sie beständig von dem Gewissen der ehrbaren Katholiken und von dem rechtmäßigen Lehramte der Kirche mißbilligt wurde.

Und hier ist die Bemerkung am Platze, mit welchem Unrechte die Kirche beschuldigt wird, einen Uebergriff in die Ehegesetzgebung machen zu wollen zum Nachtheile, wie man behauptet, der Prärogative des Staates und der politischen Autorität. Die Kirche intervenirt nur, um das zu schützen, was unter der Herrschaft des göttlichen Rechtes steht und was ihr unveräußerlich anvertraut wurde, nämlich die Heiligkeit des Bandes und die religiösen Beigaben, die ihm eigen sind. Niemand bestreitet dem Staate jene Theile, welche ihm zustehen können, um die Ehe zeitlich zum allgemeinen Wohle einzurichten und ihre bürgerlichen Wirkungen nach der Gerechtigkeit zu regeln. Aber nicht so, wenn er, in das Heiligthum der Religion und des Gewissens eintretend, sich zum Schiedsrichter und Reformator über die intimsten Beigaben eines erhabenen Bandes aufwirft, welches Gott von sich aus angeordnet hat und welches die weltlichen Gewalten ebensowenig jemals lösen oder ändern können, als sie es knüpfen können.

Darum begreift Ihr wohl, ehrwürdige Brüder, welches Urtheil man sich über einen katholischen Staat bilden kann, der, die heiligen Principien und die weisen Disciplinen des christlichen Eherechtes beiseite setzend, sich die traurige Aufgabe stellt, sich seine eigene eheliche Moral von ganz menschlichem Charakter unter ausschließlich gerichtlichen Formen und Garantien zu schaffen und der sie dann, so viel an ihm ist, den Gewissen der Unterthanen mit Zwang aufdrängt und sie an die Stelle jener religiösen und sacramentalischen setzt, ohne welche die Ehe unter Christen weder erlaubt, noch geehrt, noch dauerhaft sein kann. Wir bekennen es, ehrwürdige Brüder, daß es Uns nicht wenig Kummer macht, zu sehen, wie dies das Loos ist, welches die heutigen Herrscher dem katholischen Italien bereiten und wie in dieser Metropole des Katholicismus selbst der schimpfliche und unselige Plan jetzt zu reifen beginnt.

In der That offenbart sich ein solcher Plan, an sich und in seinen Consequenzen betrachtet, nur zu sehr als ein schimpflicher und unheilvoller sowohl für die Religion und für das Priesterthum, als für die Freiheit der Gewissen und für die öffentliche Moral. Denn indem der Staat verwegen auf das religiöse Gebiet eindringt und über eine Materie verfügt, welche nicht die seinige ist, trägt er dem Sacramente nur so weit Rechnung, um die Spendung desselben in Fesseln zu schlagen und es der Herrschaft des Gesetzbuches und den Forderungen eines gerichtlichen Formalismus zu unterwerfen. Ja, er zieht aus dem Sacramente einen Schuldtitel, um den geweihten Diener und die Contrahenten mit Geld- und Freiheitsstrafen zu belegen; er betrachtet als unrrchtmäßig und ungiltig, obwohl von Gott gesegnet, die sacramentalische Vereinigung, wenn ihr nicht die bürgerliche Formalität vorangegangen ist; er legt ungerechterweise der Kirche und dem Clerus zur Last, was die natürliche Wirkung der Institution und der religiösen Ueberzeugungen des italienischen Volkes ist: nämlich die Seltenheit der Civilehen und die Nichtbeachtung des legalen Verfahrens. Und um nichts Weiteres zu sagen, er hindert den geweihten Diener, auch wenn die Pflicht es ihm gebietet, rasch und rechtzeitig in der äußersten Bedrängniß durch die sacramentale Feier für die Versöhnung der beängstigten Gewissen und für den Frieden und die gefährdete Ehre der Familien vorzusorgen. Und in Bezug auf die Unterthanen fesselt er in ungebührlicher Weise ihren Glauben und ihre religiöse Freiheit durch das Verbot, das Sacrament unabhängig vom Staate zu gebrauchen; er legt ihrem Gewissen für die eheliche Gemeinschaft und für die Schöpfung der Familie die bloße Moralität des Gesetzbuches auf, welche sie vor Gott und vor der Religion nicht rechtfertigt, und gleichzeitig läßt er das lasterhafte Concubinat frei, so daß es sich (wie die Statistik beweist) ungestraft ausbreiten und mitten in dem bürgerlichen Consortium herrschen kann mit Umgehung der christlichen Pflichten und der Vorschriften des Gesetzbuches selbst; und, was höchst gefährlich ist, er legt in die Hand trügerischer Menschen eine gesetzliche Waffe, um das Gewissen gottesfürchtiger Mädchen und ehrbarer Eltern zu verrathen, indem sie sich nach dem Civilact weigern, die religiöse Feier zu begehen.

Daraus entsteht, ehrwürdige Brüder, der natürliche Zweifel, ob die heutige Reform gegen die religiöse Ehe nicht mehr von dem Vorhaben, der Kirche und dem Clerus neue Drangsale zu bereiten und die Anreizungen zum Verderben für das italienische Volk zu vermehren, als von dem Gedanken der socialen Ordnung und Rechtschaffenheit dictirt sei. Und der Zweifel wird leider bestärkt, wenn man bemerkt, wie die erwähnte Reform den geweihten Diener mit einer größeren Strafe belegen will, als die Hauptübertreter, indem sie diesen einen Ausweg offen läßt, um sich binnen einer bestimmten Frist von der Strafhandlung zu befreien; aber nicht so dem Priester; und wenn man außerdem die unedlen Lügen und die irreligiösen Declamationen bedenkt, mit welchen man die Reform nicht ohne Beleidigung und Kränkung für jedes katholische Herz beim Publikum accreditiren wollte. Denn man wagte unumwunden zu sagen, die gesellschaftliche Moral sei nicht die religiöse Moral, und der Gesetzgeber sei kein Moralist; der Staat kümmere sich nicht um die Sacramente und scheue sich nicht, ein Sacrament zu bestrafen, um seine Institutionen aufrecht zu erhalten; die vorliegende Reform sei eine Repressalie gegen die Kirche, weil sie das Civilgesetz, welches den religiösen Charakter des Sacraments nicht anerkennt, als ungerecht verdammt; das Sacrament der Ehe sei eine falsche Verbindung und ein Concubinat, welches das gesellschaftliche Gesetz verletze. Ihr seht wohl, ehrwürdige Brüder, nach solchen Kundgebungen, von welchen Principien die vorgeschlagene Reform eingegeben ist und auf welches Endziel sie lossteuert.

Bitten Wir darum von ganzem Herzen den Allerhöchsten, daß er Uns den Kummer erspare, im evangelischen Weinberge diese neue Saat ausgestreut zu sehen, welche nur verderbliche Früchte für den Glauben und für die häusliche wie für die öffentliche Moral bringen kann und eine Quelle neuer Beleidigungen und Gewaltthaten zum Nachtheile der Priester sein wird. Gleichzeitig wollen Wir nicht ablassen, ehrwürdige Brüder, die Gläubigen mit passenden Belehrungen über die große katholische Wahrheit zu versorgen, daß der Ursprung und die Heiligung der Ehe von Gott kommt und daß es außer den von Gott und der Kirche festgesetzten Formen weder Ehrbarkeit, noch Heiligkeit des Bandes, noch die Gnade des Sacramentes giebt. Und um die besonderen Beschuldigungen Lügen zu strafen, welche man heute gegen die Kirche und gegen den Clerus schleudert, als wären sie systematisch feindselig gegen jene Anordnungen, welche die Ehe in ihren bürgerlichen Beigaben regeln, brauchen Wir blos an die weisen Instructionen zu erinnern, mit welchen die Kirche selbst, sobald die Integrität des Dogmas und die Würde des Sacramentes sichergestellt ist, gestattet, daß die Gläubigen solchen Gesetzgebungen gegenüber die socialen Vortheile genießen, welche aus denselben hervorgehen. Ihr kennt diese Instructionen wohl, ehrwürige Brüder, aus gar vielen Acten des apostolischen Stuhles und namentlich aus dem Breve Benedict's XIV. an die Bischöfe von Holland: Redditae sunt vom 17. September 1746, aus dem Breve Pius' VI. an den Bischof von Luçon vom 28. Mai 1739, aus der Encyclica Pius' VII. an den französischen Episkopat vom 17. Februar 1809 und in unseren Tagen aus der General-Instruction der heiligen Pönitentiarie an die Bischöfe Italiens vom 15. Februar 1866.

Was Wir Euch auseinandersetzt haben, ehrwürdige Brüder, könnte gewiß genügen, um die Geister zu erleuchten und die gefürchtete Gefahr zu beschwören. Wenn trotzdem die Bosheit der Menschen Uns zwingen würde, durch diese und andere verderbliche Reformen das Sacrament immer mehr gefährdet zu sehen, wären Wir mit Euch wahrlich tief betrübt darüber; aber nach dem unüberwindlichen Beispiele der Apostel und Unserer Vorgänger würden Wir die Normen vorschreiben, um nach dem göttlichen Gebote die heilige Sache der christlichen Ehe und das Seelenheil der Gläubigen immer mehr zu schützen.

Inzwischen ertheilen Wir als Unterpfand Unseres besonderen Wohlwollens Euch, ehrwürdige Brüder, dem ganzen Clerus und dem Eurer Sorgfalt anvertrauten Volke aus der Fülle des Herzens den apostolischen Segen.

Rom, aus dem Vatican, am Pfingsttag, 1. Juni 1879.

Leo, PP. XIII."

Provinzial-Zeitung.

+ **Breslau**, 11. Juni. [Zur Vorfeier des goldenen Hochzeits-Jubiläums] Ihrer Majestäten des Kaisers Wilhelm und der Kaiserin Augusta fand gestern Nachmittag ein von der kaufmännischen Zwinger-Ressourcen-Gesellschaft im Zwinger-Garten veranstaltetes großes Militär-Concert statt, welches von der Regiments-Musik des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10 ausgeführt wurde. Der schöne Garten war aufs prächtigste mit den goldbekränzten Büsten des Kaiserpaares und Fahnen in den deutschen und preußischen Farben decorirt. Ueber dem Hauptportale nach dem Garten zu prangte ein Thronhimmel mit der Inschrift „11. Juni 1829 und 1879." Während des Concerts wurde ein von Faust componirter, dem Kaiserpaare gewidmeter Walzer „Goldener Hochzeitsreigen" und eine von Herzog componirte „Goldene Hochzeits-Gavotte" executirt, welche beide Musikpiecen den allgemeinsten Beifall errangen. Am Abend wurde an der Fontaine ein brillantes Feuerwerk abgebrannt, worauf der herrliche Garten im bengalischen Lichte erstrahlte. Der Garten war von Seiten der Ressourcen-Mitglieder sehr zahlreich besucht, tausende von Zuschauern hatten sich außerhalb des Gartens auf der Promenade eingefunden. — Im großen Saale des Breslauer Concerthauses fand ein allgemeiner Studenten-Commers zu Ehren des morgenden Tages statt. — Heute hat unsere Stadt ein festliches Gewand angelegt; sowohl die königlichen und städtischen Gebäude als auch die meisten Privathäuser sind mit Flaggenschmuck festlich decorirt. Vom Rathsthurme wehen die deutschen, preußischen und schlesischen Farben. Die Schaufenster der hiesigen Hoflieferanten und zahlreicher anderer Geschäftsleute sind mit den Büsten und Bildnissen des Kaiserpaares geschmückt, und überall giebt sich die Liebe und Verehrung zu unserem Herrscherhause kund. Die öffentlichen Denkmäler sind mit Fahnen, Guirlanden und Gasverzierungen zu der heute Abend stattfindenden Illumination ausgestattet. Einen sehr geschmackvollen Anblick gewährt das Kriegerdenkmal auf dem Augustaplatze, dessen Steinfiguren und sogar die auf den Postamenten ruhenden erbeuteten französischen Kanonen aufs Reichste mit Blumenkränzen geschmückt sind. Das Denkmal selbst ist mit Fahnenstangen, Guirlanden und Gas-Flambeaus umgeben, die Fenster der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule sind mit rothen Sammet-Draperien verziert. — Zu den Gotteshäusern aller Confessionen strömen die Andächtigen, um den Segen des Himmels auf das erhabene Jubelpaar zu erflehen. — Das Wetter zum heutigen Festtage gestaltet sich überaus günstig.

—r. **[Zur Illumination.]** Wie die heutige Morgennummer der „Schles. Volksztg." meldet, werden Anstalten getroffen, das Portal des fürstbischöflichen Palastes heute Abend glänzend zu beleuchten. Die genannte Zeitung knüpft natürlich an diese Nachricht verschiedene Ausfälle.

—r. **[Zu der militärischen Beglückwünschungs-Deputation]** zu der Jubelhochzeit Ihrer Majestäten gehören vom Schlesischen Leib-Kürassier-Regiment Nr. 1 außer dem Commandeur des Regiments Oberst Frhr. Taets von Amerongen noch der Major Schmidt v. Osten, der Rittmeister Frhr. v. Seherr-Toß; außerdem gehört zu dieser Deputation der Seconde-Lieutenant Graf v. Pückler, commandirt zur Kriegsakademie.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 10. Juni. Das sächsische Königspaar ist Abends 9¾ Uhr hier eingetroffen und wurde auf dem Bahnhofe von der Kaiserin, dem Kronprinzen, dem Prinzen August von Würtemberg, vom Gouverneur, Stadtcommandanten, Polizeipräsidenten, vom sächsischen Gesandten, dem Ehrendienst und einer Ehrencompagnie vom Gardefüsilierregiment mit Fahne und Musik empfangen; letztere intonirte beim Eintreffen des Zuges „Heil Dir im Siegerkranz." Der Kronprinz geleitete das Königspaar nach dem Empfangssalon zur Kaiserin. Der König kehrte dann mit dem Kronprinzen zurück und schritt die Front der Ehrencompagnie ab. Die Kaiserin geleitete die Königin der Kronprinz den König ins Schloß, wo das Souper eingenommen wurde, an welchem auch die Weimarschen Herrschaften und der Erbprinz und die Erbprinzessin von Hohenzollern theilnehmen.

Wien, 10. Juni. Nach authentischen Nachrichten der „Polit. Corresp." über die Räumung von Bulgarien und Ostrumelien seitens der Russen begann die Einschiffung der russischen Truppen am 26sten Mai in Burgas. Eine Brigade der 30. Division befindet sich bereits auf der Rückfahrt. Die 16. Division geht in Eilmärschen nach Burgas. Auch das 9. Corps wird über Burgas zurückbefördert, wo General Skobeleff persönlich den Rücktransport leitet. — Weiter wird der „Polit. Corresp." aus Philippopel gemeldet: Das Directorium hat in 28 Bezirken die Vorstände ernannt; unter den Ernannten befinden sich 21 Bulgaren, 4 Griechen und drei Türken. In den Bezirken mit gemischter Bevölkerung werden die 3 hervorragendsten Functionäre einer der drei Nationalitäten entnommen.

Pest, 11. Juni. Anknüpfend an die Meldung des „Fremdenblattes" über die günstigen Steuereingänge in Ungarn bemerkt „Pesti Naplo": Thatsache ist, daß, seitdem Lonyay die 60 Millionenanleihe abschloß, kein ungarischer Finanzminister über solchen Cassavorrath verfügte. Die Deckung des Deficits ist vorhanden, mehr als ⅔ Schatzbonds sind eingelöst. Der Rest wird nach dem 1. August eingelöst werden. Die günstigen Steuereingänge sind dem leichten, wohlfeilen Credit zuzuschreiben. Die Regierung gedenkt den niedrigen Zinsfuß auszunutzen, indem der Zinsfuß der Kassenscheine von 5½ auf 5 pCt. herabgesetzt wird.

Paris, 10. Juni. Das Gerücht, die Division Montpellier habe Befehl erhalten, nach Algier zu gehen, ist der „Agence Havas" zufolge unbegründet. Nachrichten aus Algier vom 10. Juni constatiren, daß die Unruhen sich nicht weiter ausgedehnt haben.

Versailles, 10. Juni. Deputirtenkammer. Auf eine Interpellation setzte der Marineminister die Ursachen und näheren Umstände des Schiffbruchs des Kanonenbootes „Arrogante" auseinander und hob hervor, die Construction desselben sei für eine Fahrt auf offener See unzureichend gewesen. — Der Senat setzte die Berathung der Frage der Rückkehr der Kammern nach Paris für Sonnabend fest. Der Justizminister theilte mit, die Regierung bereite ein Garantiegesetz vor; sie sei bereit, nähere Mittheilung zu machen, sobald es der Senat wünsche.

Mantua, 10. Juni. Die in Folge des Durchbruches der Po-Dämme eingetretene Ueberschwemmung richtet in der Provinz Mantua ungeheuren Schaden an. Zwischen Revere und Sermide sind weitere zwölf Communen plötzlich zur Nachtzeit von den Fluthen überrascht worden, so daß sich die Einwohner kaum noch auf die Dämme retten konnten. Viele Häuser sind eingestürzt, viel Vieh ertrunken. Trotz der durch die Ueberschwemmung hervorgerufenen Noth herrscht doch in Folge der von den Behörden getroffenen fürsorglichen Maßnahmen überall vollständige Ordnung.

London, 10. Juni. Unterhaus. Unterstaatssecretär Bourke erwiderte auf eine Anfrage Goldsmid's, General Wolseley habe seine Entlassung als Generalgouverneur von Cypern gegeben, Oberst Biddulph sei zu seinem Nachfolger ernannt worden.

Konstantinopel, 10. Juni. Die Pforte hat, nach einer Mittheilung der hiesigen „Agence Havas", den türkischen Commissar in Philippopel telegraphisch darauf hingewiesen, daß die ostrumelische Commission sich nicht mit den bereits durch den Berliner Vertrag gelösten Fragen zu beschäftigen habe. Was die im Berliner Vertrage nicht vorgesehenen Fragen angehe, so würden die von der Commission hinsichtlich derselben getroffenen Entscheidungen für Aleko Pascha nur dann bindend sein, wenn sie fast einstimmig gefaßt würden.

Athen, 10. Juni. Die Königin Olga ist aus Livadia zurückgekehrt. — Admtral Hornby ist hier angekommen.

Washington, 10. Juni. Die Kammer beschloß mit 17 gegen 6 Stimmen, sich zu vertagen. Der Senat lehnte mit 22 gegen 21 Stimmen ab, in die Berathung der Silberbill einzutreten.

Newyork, 10. Juni. Der Hamburger Postdampfer „Frisia" ist gestern Abend 10 Uhr hier eingetroffen.

Handel, Industrie zc.

Breslau, 10. Juni. [Wollmarkt-Bericht.] Von der animirten Stimmung, in welcher der vorjährige Breslauer Wollmarkt geschlossen hatte, war im weiteren Verlaufe des Jahres 1878 wenig zu bemerken. Es erhielt sich zwar ziemlicher Begehr für feinere Gattungen, doch waren höhere Preise für dieselben nicht zu erzielen. Auch im neuen Jahre blieb das Geschäft ein ruhiges, und nichts schien es zu rechtfertigen, daß bereits im Februar und März Abschlüsse auf die neue Schur zu wesentlich höheren Preisen, als im Vorjahre, gemacht wurden. Es waren in der That nur die Hoffnungen auf dauernden Frieden, die Besserung einiger anderen verwandten Handelsartikel und der billige Geldstand, — nicht aber sachliche, in den Verhältnissen des Wollgeschäfts selbst begründete Momente, — welche die Wollhändler veranlaßten, auf die neue Schur zu speculiren, und zwar zu Preisen, die mit dem augenblicklichen Werth der Waare nicht übereinstimmten.

Der Verlauf des eben beendeten Wollmarktes hat diese Speculationen nur insoweit gerechtfertigt, als es sich um wirklich fein gebliebene, nicht verzüchtete Wollen handelte. Geringere und unregelmäßige Partien participirten nur in beschränktem Maße an dem intendirten Aufschlage und blieben zum Theil sogar unverkauft.

Das Geschäft entwickelte sich bereits am Donnerstage (dem 5. d. Mts.) auf den Lägern der hiesigen Wollhändler, jedoch nicht in derjenigen animirten Haltung, welche das vorjährige Wollmarktsgeschäft charakterisirt hatte.

Der gestern begonnene offene Markt zeigte ebenfalls nicht das erwartete rege Leben, und der durchschnittliche Aufschlag von 4 bis 6 Thalern pro Centner wurde bei Mittelwollen nur zögernd bewilligt, während wirklich feine Wollen diese Avance verhältnißmäßig leicht und mitunter auch einen Aufschlag von 6—9 Thlr. erreichten.

Die Zahl der Käufer, von denen einige durch vorgängige Berichte über die Verhältnisse im Contractgeschäft abgeschreckt worden waren, blieb gegen vorjährige zurück. Es fehlten namentlich mehrere rheinische Einkäufer, auch waren Frankreich und Rußland wesentlich unthätiger, als im Vorjahre. Wäsche und Behandlung sowohl der schlesischen als der posener Wollen war durchschnittlich eine gute zu nennen und das Schurgewicht eine Kleinigkeit höher, als im Vorjahre.

Nach den von der Thor-Expeditionen und den Verwaltungen der Eisenbahnen eingegangenen Ausweisen zc. wurden von erster und zweiter Hand zu Markte gestellt:

Schlesische Wollen	ca.	23,480	Ctr.	oder	1,174,000 Kg.
Posener Wollen	=	12,830	=	=	641,500 =
Polnische Wollen	=	360	=	=	18,000 =
Märkische Wollen	=	130	=	=	6,500 =
Alter Bestand	=	5,000	=	=	250,000 =
zusammen	ca.	41,800	Ctr.	oder	2,090,000 Kg.
Im vorigen Jahre waren zu Markt gestellt	=	40,680	=	=	2,034,000 =
demzufolge diesmal mehr als im Vorjahre	ca.	1,120	Ctr.	oder	56,000 Kg.

Es wurden, soweit es unter allgemeinen Bezeichnungen festzustellen ist, folgende Preise gezahlt:

für schlesische hochfeine und Electoral-Wollen	90—105 Thlr. pro Ctr. od.	270—315 M. pro 50 Kg. (einzelne vorzügliche Stämme höher),
= = feine Wollen	76—90 Thlr. pro Ctr. od.	228—270 M. pro 50 Kg.
= = mittelf. Wollen	66—75 = = = =	198—225 = = = =
= = mittlere	58—65 = = = =	174—195 = = = =
= = Rustical- und geringere Wollen	52—55 = = = =	156—165 = = = =
= Posener feine u. feinste Wollen	66—74 = = = =	198—222 = = = =
= = mittlere und mittelf. Wollen	56—64 = = = =	168—192 = = = =

Das am hiesigen Platze verbleibende Quantum Wolle dürfte sich einschließlich der alten Bestände auf circa 15,000 Ctr. belaufen. Von schlesischen Wollen blieb eine Anzahl, namentlich feinerer Schäfereien der verspäteten Schur wegen zurück und kommt erst im Laufe des Monats an hiesigen Platz.

Noch ist zu bemerken, daß im Monat Mai circa 2000 Centner Wolle verkauft worden sind.

Die Handelskammer. Commission für Wollberichte.

\# **Breslau**, 11. Juni, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen von keiner Bedeutung, bei schwachem Angebot Preise unverändert.

Weizen in matter Stimmung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 16,50 bis 18,40—18,90 Mark, gelber 16,40—17,70 bis 18,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten preishaltend, pr. 100 Kilogr. 11,60 bis 12,40—13,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste schwach gefragt, pr. 100 Kilogr. 11,30 bis 13,20 Mark, weiße 13,30—14,00 Mark.

Hafer in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 10,40—11,00—11,80 bis 12,40 Mark.

Mais unverändert, pr. 100 Kilogr. 9,60—10,10—10,70 Mark.

Erbsen ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 11,60—12,80—14,00 bis 14,80 Mark, Victoria- 14,80—16,30—17,50 Mark.

Bohnen ohne Frage, pr. 100 Kilogr. 15,50—16,50—18 Mark.

Lupinen feine Qualitäten behauptet, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,50—7,80 bis 8,10 Mark, blaue 7,30—7,60—8,00 Mark.

Wicken schwacher Umsatz, pr. 100 Kilogr. 10,60—11,20—11,80 Mark.

Oelsaaten schwach gefragt.

Schlaglein sehr fest.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	50	23	50
Winterraps	25	—	24	50	23	50

Rapskuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 6,50—6,70 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,60 Mark, fremde 7,80—8,40 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 28—33—38—41 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. [illegible]—38—45—55 Mark, hochfeiner über Notiz.
Thymothee ruhig, pr. 50 Kilogr. 12,50—14—17—19,50 Mark.
Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,00—28,50 Mark, Roggen fein 19,75—20,75 Mark, Hausbacken 18,75—19,75 Mark, Roggen-Futtermehl 8,75—9,75 Mark, Weizenkleie 6,80—7,80 Mark.

Heu 3,20—3,60 Mark pr. 50 Kilogr.
Roggenstroh 19,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Berliner Börse vom 10. Juni 1879.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	99,50 bzB
Consolidirte Anleihe	4½	106,25 bz
do. do. 1876	4	99,60 bzG
Staats-Anleihe	4	98,90 G
Staats-Schuldscheine	3½	94,30 G
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	153,25 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	103,60 G
Pfandbriefe: Berliner	4½	102,90 G
Pommersche	3½	88,50 bz
do.	4	98,50 bzG
do.	4½	105,70 bz
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	97,90 bz
Schlesische	3½	— —
Landschaftl. Central	4	98,10 bzG
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	98,40 bz
Pommersche	4	98,30 bz
Posensche	4	98,20 G
Preussische	4	98,40 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	99,50 bz
Sächsische	4	99,25 bz
Schlesische	4	98,50 bz
Badische Präm.-Anl.	4	132,05 bz
Baierische 4% Anleihe	4	132,75 bzG
Cöln-Mind.Prämiensch	3½	131,10 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	76,40 G

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	110,70 bz
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	99,75 bzB
do. do.	5	103,60 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	98,50 bzG
do. do. do.	5	103,00 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	101,75 B
Unkünd. do. (1872)	5	105,60 bz
do. rückzb. à 110	5	110,75 bz
do. do. do.	4½	105,75 bz
Unk.H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,75 B
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	— —
Hyp.-Anth.Nord-G.C-B	5	96,50 bz
do. do. Pfandbr.	5	95,30 bz
Pomm. Hyp.-Briefe	5	102,00 G
do. do. II. Em.	5	96,20 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	112,60 bz
do. do. II. Em.	5	110,40 bz
do. 5% Pf.rkzlbr.m.110	5	103,50 B
do. 4½ do. do. m.110	4½	96,75 bzG
Meininger Präm.-Pfdb.	4	118,60 bz
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	100 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	102,70 B
do. do.	4½	99,25 bz
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	104,70 bzG
do. do. 4½%	4½	100,80 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1/1.1/7.)	4⅕	60,50 bzG
do. (1/4.1/10.)		60,50 bzG
do. Goldrente	4	69,60 bz
do. Papierrente	4⅕	59,30 G
do. 54er Präm.-Anl.	4	115,75 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	122,40 bzG
do. Credit-Loose	fr.	327,90 B
do. 64er Loose	fr.	290,50 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	152,20 bz
do. do. 1866	5	150,50 bzB
do. Orient-Anl. v. 1877	5	58,70 bz
do. II. do. v. 1878	5	57,70 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	77,60 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	— —
Russ.-Poln.Schatz-Obl.	4	— —
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	62,40 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	56,50 bzG
Amerik. rückz. p. 1881	6	102,50 G
do. do. 1885	6	— —
do. 5% Anleihe	5	101,00 bz
Ital. 5% Anleihe	5	81,00 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	102,50 G
Raab-Grazer 100Thlr.L	4	83,90 G
Rumänische Anleihe	8	107,50 bz
Türkische Anleihe	fr.	12,10 bzB
Ungar. Goldrente	6	82,60 bzG
do. Loose (M. p. St.)	fr.	185,25 bz
Ung.5%St.-Eisnb.-Anl.	5	81,50 B
do. Schatzanw.	6	— —
do. do. II. Abth.	6	103,00 G

Schwedische 10 Thlr.-Loose —
Finnische 10 Thlr.-Loose 47,00 bz
Türken-Loose 40,00 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	102,25 bz
do. III. v. St. 3½ g.	3½	89,70 bzB
do. do. VI.	4½	103,00 G
do. Hess. Nordbahn	5	102,25 bzG
Berlin-Görlitz	5	103,90 bz
do.	4½	97,00 bzG
do. Lit. C.	4½	96,00 B
Bresl-Freib. Lit. E.F.	4½	101,00 G
do. Lit. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	100,30 bzG
do. do. J.	4½	100,30 bzG
do. do. K.	4½	100,30 bzG
do. von 1876.	5	104,40 bz
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	97,50 bz
do. . . Lit. B.	4½	103 G
do. . . . . IV.	4	97,80 bz
do. . . . . V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	4½	103,10 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	99,10 bz
Märkisch-Posener	5	101,60 bz
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	95,25 G
do. do. II. Ser.	4	98,00 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	98,75 B
do. do. III. Ser.	4	97,75 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	97,50 B
do. E.	3½	89,25 G
do. F.	4½	102,75 G
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	103,10 bzB
do. von 1869.	5	102,20 B
do. von 1873.	4	96,50 B
do. von 1874.	4½	— —
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,50 G
do. Stargard-Posen	4	95,75 G
do. do. II. Em.	4½	102,00 B
do. do. III. Em.	4½	102,00 B
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	101,00 bzB
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	102,50 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	101,80 bz
Charkow-Asow gar.	5	88,70 bzB
do. do. in Pfd. Sterl. à 20 Mark gar.	5	83,90 bz
Charkow-Krementsch. gar.	5	86,25 G
do. do. in Pfd.Sterl.	5	— —
Dux-Bodenbach	fr.	81,50 bzG
do. II. Emission	fr.	75,75 G
Prag-Dux	fr.	34,50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	90,60 B
do. do. neue	5	89,60 G
Kaschau-Oderberg	5	70,20 bz
Ung. Nordostbahn	5	65,75 bz
Ung. Ostbahn	5	63,00 bzB
Lemberg-Czernowitz	5	72,25 G
do. do. II.	5	75,50 bzG
do. do. III.	5	69,50 bzB
do. do. IV.	5	67,00 bzB
Mährische Grenzbahn	5	62,20 bzB
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	24,40 bz
do. II.	fr.	— —
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	76,70 bzB
Oesterr.-Französische	3	368,50 bzG
do. do. II.	3	365,10 bz
do. südl. Staatsbahn	3	253,60 bz
do. neue	3	262,50 bz
do. Obligationen	5	87,60 bzG
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	91,70 bz
Warschau-Wien II.	5	— —
do. III.	5	99,00 bz
do. IV.	5	98,00 bzG
do. V.	5	99,40 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	169,75 bz
do. do.	2 M.	3½	169,15 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,36 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	2	81,05 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	199,70 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	200,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4	175,20 bz
do. do.	2 M.	4	174,20 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 265,25 G
Badische 35 Fl.-Loose 172,50 G
Braunschw. Präm.-Anleihe 89,50 B
Oldenburger Loose 150,00 bzG

Ducaten 9,62 G	Dollars 4,21 G
Sover. — —	Oest. Bkn. 175,35 bz
Napoleon 16.225 G	do. Silbergd 174 G
Imperials 16.68 bz	Russ. Bkn. 200,90 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1877	1878		
Aachen-Mastricht	½	½	4	18,75 bzB
Berg.-Märkische	3⅛	4	4	91,90 bz
Berlin-Anhalt	5¾	5	4	95,00 bz
Berlin-Dresden	0	0	4	15,10 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	16,25 bz
Berlin-Hamburg	11½	16½	4	176,75 bz
Berl.-Potsd-Magdb	3½	3½	4	93,40 bz
Berlin-Stettin	7¹/₁₀	3⅘	4	107,70 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	84,40 bz
Bresl.-Freib.	2½	3¼	4	79,80 bz
Cöln-Minden	5¹/₂₀	6,5	4	133,90 bz
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	27,50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	9²/₇	8.214	4	108,20 bzB
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	15,10 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	15,10 bzB
Kaschau-Oderberg	4	4	5	59,75 bzB
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	65,40 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	184,50 bz
Märk.-Posener	0	0	4	25,70 bzB
Magdeb.-Halberst.	8	9⅓	4	143,25 bzG
Mainz-Ludwigsh.	5	4	4	76,50 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	95,75 B
Oberschl. A.C.D.E.	8½	8½	3½	152,40 bz
do. B.	8½	8½	3½	134,10 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	6	4	503,00-501,00
Oest. Nordwestb.	4,15	—	5	230,00 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	0	0	4	149,00-48,50
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	51,00 bz
Rechte-O.-U.-B.	6⅓	7	4	123,75 bzB
Reichenberg-Pard.	4	4	4½	44,50 bz
Rheinische	7	7	4	128,00 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	98,25 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	12,00 bzG
Rumän. Eisenbahn	2	—	4	32,60-32,30 bz
Schweiz Westbahn	0	0	4	19,60 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	102,40 G
Thüringer Lit. A.	7½	8	4	132,70 bz
Warschau-Wien	5	—	4	188,50 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	0	5	31,00 bzG
Berlin-Görlitzer	0	0	5	42,25 bz
Breslau-Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	44,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	31,50 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	0	5	21,00 B
Märkisch-Posener	4½	5	5	93,65 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	87,50 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	113,00 bzG
Ostpr. Südbahn	5	5	5	92,50 bzG
Rechte-O.-U.-E.	6⅓	7	5	124,5 bz
Rumänier	8	8	8	89,50 bz
Saal-Bahn	0	0	5	9,10 G
Weimar-Gera	0	0	5	23,00 B

Bank-Papiere.

Alg. Deut. Hand.-G.	2	2	4	51,50 bz
Anglo Deutsche Bk.	0	0	4	— —
Berl. Kassen-Ver.	8²/₁₅	8⁹/₁₀	4	163,50 B
Berl. Handels-Ges.	0	0	4	65,90 bzG
Brl. Prd.-u.Hdls.-B.	6	6	4	68,50 G
Braunschw. Bank	3	4½	4	84,25 bzG
Bresl. Disc.-Bank	3	3	4	79,80 bz
Bresl. Wechslerb.	5⅓	5⅔	4	85,00 B
Coburg. Cred.-Bnk.	5	4½	4	72,75 bz
Danziger Priv.-Bk.	0	5⅙	4	105,50 G
Darmst. Creditbk.	6¾	6¾	4	131,25 bz
Darmst. Zettelbk.	5¾	5¼	4	108,00 B
Deutsche Bank	6	6½	4	120,90 bzB
do. Reichsbank	6,29	6,3	4½	155,10 G
do. Hyp.-B. Berlin	7½	6¼	4	90,60 bzB
Disc.-Comm.-Anth.	6	6½	4	154,30 bz
do. ult.	6	6½	4	154,90-54,00
Genossensch.-Bnk.	5½	5½	4	100,00 bzG
do. junge	5½	5½	4	99,75 G
Goth. Grundcredb.	8	6	4	95,00 B
do. junge	8	6	4	94,75 B
Hamb. Vereins-B.	10⅝	7¾	4	— —
Hannov. Bank	6	5½	4	103,75 B
Königsb. Ver.-Bnk.	6	6	4	88,50 G
Lndw.-B. Kwilecki.	0	—	4	53 G
Leipz. Cred.-Anst.	5⅔	6⅜	4	130,50 bzG
Luxemburg. Bank	6½	7½	4	119,75 bzG
Magdeburger do.	5⁹/₁₀	6³/₁₀	4	110,25 bz
Meininger do.	2	2½	4	83,70 bz
Nordd. Bank	8½	8⅘	4	— —
Nordd. Grundcr.-B.	5	0	4	51,50 bzG
Oberlausitzer Bk.	3	4	4	73,75 G
Oest. Cred.-Actien	8⅛	6¾	4	471-68
Posener Pro.-Bank	6½	4	4	105,50 B
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	5	4	79,00 bzB
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	124,60 G
Sächs. Bank	5¾	5¾	4	119,50 bzG
Schl. Bank-Verein	5	5	4	93,75 G
Weimar. Bank	0	0	4	37,25 bzG
Wiener Unionsbk.	3½	5	4	159,00 B
In Liquidation.				
Berliner Bank	—	—	fr.	4,75 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	— —
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	59,00 G
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	— —
Gwb. Schuster u. C.	—	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	—	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	—	—	fr.	107,75 G
Schl. Vereinsbank	—	—	fr.	— —
Thüringer Bank	0	—	fr.	80,00 bz

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	— —
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	12,50 bzG
do. Reichs-u.Co.-B.	0	—	4	92,00 G
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	30,75 bzG
Nordd. Gummifab.	4	4	4	50,25 bzG
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	— —
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	6	5	4	91,50 G
Schles. Feuervers.	25	21	fr.	960 G
Donnersmarkhütt.	3	½	4	30,50 bzG
Dortm. Union	0	—	4	10,00 bzG
do. abgest.	0	—	4	— —
Königs- u. Laurah.	2	—	4	71,60 bz
Lauchhammer	0	—	4	31,90 bz
Marienhütte	3	—	4	52,40 bz
Cons. Redenhütte	—	—	4	95,00 bzG
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	15,50 bz
Schl. Zinkh.-Actien	6½	5½	4	79,00 B
do. St.-Pr.-Act.	6½	5½	4	89,50 B
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4½	— —
Vorwärtshütte	0	—	4	8,16 bzG
Baltischer Lloyd	—	—	4	5 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	fr.	— —
Bresl. E.-Wagenb.	1	5⅓	4	59,60 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	60,80 bzG
Erdm. Spinnerei	0	0	4	24,25 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	4	—	4	65,50 G
Hoffm.'s Wag. Fabr.	0	0	4	20,60 G
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	0	4	— —
Schl. Leinenind.	4	—	4	— —
do. Porzellan	1½	1½	4	27,00 bzG
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	— —

Bank-Discont 3 pCt.
Lombard-Zinsfuss 4 pCt.

Berlin, 10. Juni. [Börse.] Obgleich von den auswärtigen Börsenplätzen ziemlich günstige Meldungen vorlagen, so trug doch der hiesige Geschäftsverkehr eine intensiv matte Tendenz. In erster Linie darf die allgemeine Abschwächung darauf zurückgeführt werden, daß die bevorstehende zweitägige Unterbrechung des Geschäftes die Lust zu neuen Unternehmungen wesentlich beeinträchtigte. Bekanntlich fällt morgen hier die officielle Börse aus, am Donnerstag aber hat Wien wegen des Frohnleichnamfestes keine Börse und ebenso werden an dem Tage auch Aufträge und Börsendepeschen von unseren Provinzialbörsen in katholischen Gegenden fehlen. Außerdem aber erschien auch der politische Horizont nicht so ganz wolkenlos. Die Nachricht aus Novi-Bazar hatte auf die Wiener Börse verstimmend gewirkt und mußte in Folge der etwas matteren Notirungen von der Wiener Vorbörse auch hier einen gleichen Einfluß üben. Unter diesen Umständen konnte sich die anfängliche Festigkeit, mit welcher hier das Geschäft eröffnet wurde, nicht lange behaupten. Unter der zunehmenden Mattheit bröckelten langsam die Course ab, trotzdem die geschäftlichen Transactionen fast ganz belanglos blieben. Die internationalen Speculations-Papiere haben sämmtlich Cours-Einbußen erfahren; nur Franzosen, die mit ziemlicher Avance einsetzten, hielten sich noch über gestrigem Niveau. Die österreichischen Nebenbahnen blieben zwar in den Notirungen fast unverändert, trugen aber doch nur eine wenig feste Physiognomie. Nur Rudolfbahn und Dux-Bodenbacher konnten etwas anziehen, Galizier schwächer. In den localen Speculationseffecten fand nur ein unbedeutendes Geschäft statt, Disconto-Commanditantheile gingen in der Notiz etwas zurück. Auch die auswärtigen Staatsanleihen konnten sich trotz des ganz unbedeutenden Umsatzes nicht voll auf ihren bisherigen Notirungen behaupten. Von russischen Werthen fanden nur Orientanleihe bessere Beachtung. Russische Noten matter, per ult. 201¾—1—1¼ (Vorpr. 203/1¾), per Juli 202½—1½—1¾ (Vorpr. 205½|3). Preußische und andere deutsche Staatspapiere unverändert still. Ebenso blieben Eisenbahn-Prioritäten schwach belebt. Nur für einige einheimische Devisen zeigte sich etwas regere Nachfrage. Auf dem Eisenbahnactienmarkte gewannen zeitweise Realisationen das Uebergewicht, doch kann im Allgemeinen die Stimmung fest genannt werden. Halberst. beliebt. Anhalter offerirt und weichend. Per ult. notiren: Köln-Mindener 134,25 bis 133, 50—90, Rheinische 129—128—125, Bergische 92—91,60—91,90, Rumänen schwächer. Coupons begehrt zu 5½—¾ M. Leichte Bahnen im Allgemeinen still. Bankactien fanden wenig Beachtung und blieben meist unverändert. Luxemburger Bank besser, Schaaffhausen anziehend, Centralbank für Bauten erholte sich von ihrem gestrigen Rückgang. Billiger waren erhältlich: Darmstädter Bank, Preuß. Bodencreditbank, Leipziger Discontobank und Geraer Bank. Industriepapiere betheiligten sich wenig am Verkehr. Nürnberger Brauerei besser, Dessauer Gasactien steigend, Große Pferdebahn gedrückt, Sentker Werkzeug in Folge eines unlimitirten Auftrages weichend, zur herabgesetzten Notiz aber begehrt, Schönherr Webstuhl-Fabrik zog etwas an. Von Montanwerthen zogen Braunschweiger Kohlen, Gelsenkirchen, Köln-Müsen, Rhein-Nassau, Hibernia und Warsteiner Gruben in den Coursen an, Victoriahütte weichend, Hörderhütte zu billigerem Course offerirt.

Um 2½ Uhr: Schwach. — Credit 468,50, Lombarden 148,50, Franzosen 502,—, Reichsbank —,—, Disconto-Commandit 154,—, Laurahütte 71,62, Türken 12,12, Italiener 80,75, Oesterr. Goldrente 69,37, Ungarische Goldrente 82,37, Oesterr. Silberrente 60,50, do. Papierrente 59,—, 5% Russen 88,75, Köln-Mindener 134,—, Rheinische 128,25, Bergische 91,75, Rumänen 33,25, Russische Noten 201,50. Marienburg-Mlawka-Prioritäten — Gld.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterreich. Silberrent.-Cp. 174,80 bez., do. Eisenbahn-Coupon 174,80 bez., do. Papier in Wien zahlbar min. 50 Pf. k. Wien, Amerik. Gold-Dollar-Bonds 4,155 bez., do. Eisenb.-Prior. 4,155 bez., do. Papier-Dollars 4,155 bez., 6% New-York-City —,— bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier und verl. min. 75 Pf. k. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 75 Pf. Warschau, Russ.-Engl. cons. verl. —,— bez., Russ. Zoll 20,65 Gld., 22er Russen —,—, Große Russ. Staatsbahn —,— bez., Russ. Boden-Credit —,— bez., Warschau-Wiener Comm. —,— bez., Rumän. Div.-Sch. per 78 5—5,40 bez., Warschau-Terespol —,— bez., 3% und 5% Lombard min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. 20 Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer minus — Pf. Paris, Belgische minus — Pf. Brüssel, Verl. Lstr.-Obligat. 20,39 bez.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T. B.) **Paris**, 10. Juni, Abends. [Boulevard-Verkehr.] 3% amortisirbare Rente —, —, 3% Rente 83, 20, Anleihe von 1872 116, 82, Türken 11, 90, Spanier exter. 15⅝, do. intér. —, neue Egypter 223, 12, Chemins ottomans —, —, Türkenloose 49, 50, Banque ottomane 511, 25, Italiener 81, 82, Lombarden 185, —, Oesterr. Goldrente —, —, Ungar. Goldrente 84, 31, 1877er Russen 92¼, Franzosen —, —. Fest.

(W. T. B.) **London**, 10. Juni, Nachmittags. Consols 97¼, Italienische 5proc. Rente 80⅝, Lombarden 7⅜, 3proc. Lombarden, alte 10½, 3proc. do. neue 10⅜, 5proc. Russen de 1871 86, 5proc. Russen de 1872 85½, 5proc. Russen de 1873 85⅝, 5proc. türkische Anleihe de 1865 11⅝, 5proc. fundirte Amerikaner 105¾, Oesterr. Silberrente —, do. Papierrente —,—, Oesterr. Goldrente 68¾, Ung. Schatzanweisungen 102⅝, Ung. Goldrente 83¾, Spanier 15⅝, Egypter 43½.

Wechselnotirungen: Deutsche Plätze 20, 58, Wien 11, 80, Paris 25, 37, Petersburg 23¼. — Platzdiscont 1⅝ pCt.

Frankfurt a. M., 10. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 435. Pariser Wechsel 81, 00. Wiener Wechsel 175, 30. Böhmische Westbahn 168¼. Elisabethbahn 158¾. Köln-Mindener-Prämien-Antheilscheine 130$^{5}/_{16}$. Galizier 215½. Franzosen*) 249. Lombarden*) 74½. Nordwestbahn 115¼. Silberrente 60⅞. Papierrente 59¼. Oesterreich. Goldrente 69⅝. Ungar. Goldrente 83. Italiener 81⅜. Russ. Bodencredit 78¼. Russen 1872 86⅜. Neue russ. Anleihe 88¾. 1860er Loose 123¼. 1864er Loose 290, 30. Creditactien*) 233⅜. Oest. National-Bank 730, 00. Darmstädter Bank 130½. Meininger Bank 83¾. Hess. Ludwigsbahn 76½. Ungarische Staatsloose 184, 50. do. Schatzanweisungen 103$^{1}/_{16}$. do. Ostbahn-Obligationen II. 73⅜. Central-Pacific 107⅝. Reichsbank 155. Reichs-Anleihe 99$^{7}/_{16}$. II. Orientanleihe 57⅝. — Schluß schwach.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 233, Franzosen 248⅞, Lombarden —, Oesterr. Goldrente —, Ungar. Goldrente —, Galizier —, —, Orientanleihe —, 1877er Russen —, 1860er Loose —, —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 10. Juni, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 124, Silberrente 60½, Oesterr. Goldrente 69½, Ung. Goldrente 82⅝, Creditactien 233, 1860er Loose 123¼, Franzosen 624, Lombarden 184½, Ital. Rente 81, Neue Russen 88¾, Vereinsbank 122¼, Laurahütte 71¼, Norddeutsche 145½, Anglo-deutsche 34¾, Amerik. de 1885 95, Köln-Minden. St.-A. 133⅝, Rhein. Eisenbahn do. 128¼, Berg-Märk. do. 91½. Berl.-Hamb. do. 180. Altona-Kiel do. 123. Disconto 1⅝ pCt. — Schluß schwach.

Silber in Barren per Kilogr. 154, 00 Br., 153, 50 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 38 Br., 20, 32 Gd., London kurz 20, 45 Br., 20, 37 Gd., Amsterdam 168, 70 Br., 168, 10 Gd., Wien 174, 00 Br., 172, 00 Gd., Paris 80, 80 Br., 80, 40 Gd., Petersburger Wechsel 201, 00 Br., 197, 00 Gd.

Hamburg, 10. Juni. Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine matt. Roggen loco ruhig, auf Termine matt. Weizen per Juni-Juli 190 Br., 189 Gd., per September-October 192½ Br., 191½ Gd. Roggen per Juni-Juli 117 Br., 116 Gd., per September-October 123 Br., 122 Gd. Hafer still. Gerste ruhig. Rüböl ruhig, loco 59, per October 59½. Spiritus still, per Juni 36½ Br., per Juli-August 37½ Br., per August-September 38½ Br., per September-October 39½ Br. Kaffee stetig, Umsatz 4000 Sack. Petroleum behauptet, Standard white loco 8, 80 Br., 8, 60 Gd., per Juni 8, 60 Gd., per August-December 8, 15 Gd. — Wetter: Regendrohend.

Liverpool, 10. Juni, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 6000 Ballen. Stetig. Tagesimport 8000 Ballen, davon 3000 Ball. amerikanische.

Liverpool, 10. Juni, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 B., davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Stetig. Middl. amerikanische Juni-Juli-Lieferung 7, Juli-August-Lieferung 7⅛ Doll.

Liverpool, 10. Juni. [Baumwolle.] (Schlußbericht. 2. Depesche.) Amerikaner $^{1}/_{16}$ D. theurer. Middl. amerikanische Juni-Juli-Lieferung $7^{3}/_{32}$, Juli-August-Lieferung $7^{5}/_{32}$ D.

Manchester, 10. Juni, Nachm. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 7¾, 30r Water Micholls 9¼, 30r Water Gidlow 9¾, 20er Water Clayton 10¾, 40r Mule Mayoll 9½, 40r Medio Wilkinson 11¼, 36r Warpcops Qualität Rowland 10½, 40r Double Weston 10⅞, 60r Double Weston 14¼, Printers $^{16}/_{16}$ $^{34}/_{50}$ 8½pfd. 94½. Fest.

Petersburg, 10. Juni, Nachm. 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 M. 23$^{11}/_{16}$, do. Hamburg 3 M. 201¾, do. Amsterdam 3 M. 119½, do. Paris 3 M. 248¾, Russische Prämien-Anleihe de 1864 (gest.) 241¾, do. de 1866 (gest.) 238, Russ. Anl. de 1873 135¾, 1877er Russen —, ½-Impérials 8, 47, Große Russ. Eisenbahnen 261, Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 124, II. Orient-Anleihe 92, Privatdiscont 5%.

Petersburg, 10. Juni, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 60, 00, per August 58, 00. Weizen loco 13, 75. Roggen loco 7, 50. Hafer loco 5, 00. Hanf loco 32, 00. Leinsaat (9 Pud) loco 16, 25. — Wetter: Warm.

Königsberg, 10. Juni, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen fest. Roggen fest, loco 121/122pfündiger 2000 Pfund Zollgewicht 119, 50, pr. Juni-Juli 111, 00, pr. September-October 116, 00. Gerste unverändert. Hafer fest, loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 120, 00, pr. Juni-Juli 113, 00. Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 127, 50. Spiritus per 100 Ltr. 100 pCt. loco 54, 75, pr. Juli 54, 75, pr. September 56, 00. — Wetter: Schön.

Danzig, 10. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen behauptet. Umsatz 450 Tonnen. Bunter pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 178, 00, bis 184, 00, hellbunter 186, 00 bis 188, 00, hochbunter und glasig 198, 00, russischer abfallend —, do. besserer 170, 00 bis 178, 00, pr. Juni-Juli 185, 00, pr. Septbr.-Octbr. 190, 00. Roggen unverändert, 120pfünd. loco pr. 2000 Pfund Zollgewicht inländischer 113, 00 bis 116, 00, do. loco russischer 109, 00, pr. Juni 114, 00, Septbr.-October —. Kleine Gerste per 2000 Pfund Zollgewicht 116, 00. Große Gerste per 2000 Pfd. Zollgewicht 123, 00. Rübsen pr. September-October 250, 00. Weiße Kocherbsen per 2000 Pfund Zollgew. loco 114, 00 bis 123, 00. Hafer pr. 2000 Pfd. Zollgew. loco 115, 00. Spiritus per 100 Ltr. 100 pCt. loco —.

Pest, 10. Juni, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco schwache Kauflust, Termine matt, per Frühjahr 9, 87 Gd., 9, 90 Br. — Hafer per Frühjahr 5, 70 Gd., 5, 75 Br. — Mais per Frühjahr 5, 25 Gd., 5, 28 Br. — Wetter: Prachtvoll.

Paris, 10. Juni, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen weichend, per Juni 26, 75, per Juli 27, 00, per Juli-August 27, 25, per Septbr.-Decbr. 27, 30. Mehl matt, per Juni 58, 75, per Juli 59, 50, per Juli-August 59, 75, per September-December 60, 25. Rüböl weichend. per Juni 80, 75, per Juli 81, 25, per Juli-August 81, 25, per Septbr.-December 82, 00. — Spiritus matt, per Juni 53, 00, per September-December 54, 25. — Wetter: Schön.

Paris, 10. Juni, Nachmitt. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. Juni pr. 100 Kilgr. 49, 00, Nr. 7/9 pr. Juni per 100 Kilgr. 55, 25. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 per 100 Kilogr. per Juni 58, 00, pr. Juli 58, 00, per Juli-August 58, 25, per September-December 58, 00.

London, 10. Juni. Havannazucker Nr. 12 21. Ruhig.

Antwerpen, 14. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 20½ bez., 20¾ Br., per Juli 19¾ Br., per Septbr. 20 Br., per Septbr.-Decbr. 20¼ bez., 20½ Br. — Ruhig.

Bremen, 10. Juni, Nachmittags. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white loco 8, 00, per Juli 7, 60, per August 7, 70, per Septbr.-December 7, 95.

Wien, 10. Juni. [Donauverein.] Gestern fand die constituirende Generalversammlung des Donauvereins statt, an welcher Vertreter der großen Städte, hervorragender Corporationen und bedeutender Verkehrsanstalten Oesterreich-Ungarns theilnahmen. Der Zweck des Vereins ist die Beschleunigung der Schiffbarmachung der ganzen Donau.

Berlin, 10. Juni. [Producten-Bericht.] Das Wetter ist schwül, es hat mehrfach aber immer nur wenig geregnet. Im Verkehr mit Roggen war anfänglich die Stimmung sehr matt und es ist auch zu ein wenig billigeren Preisen wenig umgegangen. Als später jedoch unsere Mühlen, die für Mehl großen Absatz haben, sich kaufend im Markte zeigten, befestigte sich die Haltung entschieden. Der Handel loco blieb beschränkt. — Roggenmehl unverändert. — Weizen sehr still und weniger fest als gestern. Um zu verkaufen mußte man sich etwas schlechteren Geboten fügen. — Hafer loco ziemlich behauptet. Termine unbeachtet. — Rüböl ermattete im Laufe der Börse unter dem Einfluß wenig vermehrter Anerbietungen — Petroleum fester. — Spiritus in beschränktem Verkehr, Preise zu Gunsten der Käufer.

Weizen loco 170—205 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märkischer — M. ab Kahn bez., gelber schlesischer — M. ab Bahn bez., feiner weißer polnischer — M. bez., blauspitziger poln. — M. ab Kahn bez., per Juni — M. bez., per Juni-Juli 191—190—190½ M. bez., per Juli-August 190—189½ M. bez., per September-October 194½ bis 194 M. bez. Gek. 4000 Ctnr. Kündigungspreis 190½ Mark. — Roggen loco 110 bis 138 Mark pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, russ. 118½ M. ab Kahn bez., russ. 112—115 M. ab Bahn, defecter russ. — M., inländischer 130 M. ab Kahn, defecter inländischer 118½ Mark ab Bahn bez., per Juni 118½—118—119 Mark bez., per Juni-Juli 118½—118 bis 119 M. bez., per Juli-August 120—119½—120 M. bez., per August-September — M. bez., per September-October 127—126½—127½ M. bez., per October-November 130—129½—130 M. bez. Gekündigt 24,000 Ctnr. Kündigungspreis 118½ Mark. — Gerste loco 110 bis 180 Mark nach Qualität gefordert. — Mais loco 110 bis 117 M. nach Qualität gefordert, rumänischer — Mark ab Bahn bez., amerikanischer — Mark frei Wagen bez. — Hafer loco 112—144 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 120 bis 130 Mark bez., russischer 112—122 Mark bez., pommerscher 128—132 M. bez., schlesischer 127—133 M. bez., böhmischer 127—133 M., feiner weißer pommerscher und mecklenburg. 133—136 Mark, feiner weißer russischer 134—140 M. ab Bahn bez., per Juni 125½ M. bez., per Juni-Juli 125½—125 Mark bez., per Juli-August 125½—125 M. bez., per August-September — M. bez., per September-October 130 M. bez., per October-November — M. bez. Gek. 5000 Ctnr. Kündigungspreis 125½ Mark. — Erbsen, Kochwaare: 141 bis 190 M., Futterwaare: 125 bis 140 Mark. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 00: 28,00 bis 26,50 M. bez., Nr. 0: 26,00 bis 25,00 M., Nr. 0 und 1: 25,00—23,50 Mark bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 20,00 bis 18,25 M. bez., Nr. 0 und 1: 18,00—17,00 Mark. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack per Juni 17,80 M. bez., per Juni-Juli 17,65 Mark bez., per Juli-August 17,65 M. bez., per August-September 17,85 Mark bez., per September-October 18,00 M. bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Rüböl pro 100 Kilo loco mit Faß — M. bez., ohne Faß 56 Mark bez., per Juni 56,4 M. bez., per Juni-Juli 56,4 M. bez., per Juli-August 56,5 M. bez., per September-October 56,9 bis 56,7 Mark bez., per October-November 57—56,9 M. bez., per November-December 57,2 Mark bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 61 M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 19,8 M. bez., per Juni 19,4 M. bez., per Juni-Juli 19,4 M. bez., per Juli-August — Mark bez., per September-October 22,3—22,2 M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark.

Spiritus loco ohne Faß 52,2 M. bez., per Juni 51,9—51,7—51,8 Mark bez., per Juni-Juli 51,9—51,7—51,8 Mark bez., per Juli-August 53,1 bis 52,9 M. bez., per August-September 53,7—53,5—53,6 M. bez., per September-October 53,5 M. bez. Gekündigt 140,000 Liter. Kündigungspreis 51,8 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Juni 10., 11.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme	+ 18°,1	+ 12°,9	+ 11°,3
Luftdruck bei 0°	332''',16	332''',39	333''' 15
Dunstdruck	3''',71	5''',22	4''',84
Dunstsättigung	41 pCt.	87 pCt.	92 pCt.
Wind	NW. 1.	SO. 0.	W 0.
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.
Wärme der Oder			7 Uhr: 16°, 8.

Breslau, 11. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 71 Cm. U.-P. 2 M. — Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Carl Pröll.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.